Forst- und Jagd-Ordnung

für

Westpreußen und den Netz-District.



de Dato Berlin, den 8ten October 1805.

Marienwerder,
gedruckt in der Königl. Westpreuß. Kanterschen Hofbuchdruckerey.



Inhalt.

Tit. I. Von den Forst-Policey-Gesetzen.

Zur Verhüthung des Feuers in den Forsten.

Feuer-Lösch-Anstalten.

Von der Heide-Einmiethe.

Tit. II. Von den Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, desgleichen von den Forst-Verbesserungs-Diensten.

Von der Hüthungs-Gerechtigkeit.

Von der Holzungs-Gerechtigkeit.

Von den Forst-Verbesserungs-Diensten.

Tit. III. Von der Jagdgerechtigkeit, Jagd-Nutzung und den Wolfs-Jagden.

Tit. IV. Von den bey Forst- Holz- Hüthungs- und Jagd-Verbrechen statt findenden Strafen, und Prämien für die Entdecker.

A. Forst-Verbrechen.

B. Holz-Verbrechen.

C. Hüthungs-Contraventionen.

D. Jagd-Contraventionen.

Tit. V. Von dem Gerichtsstande bey Forst- Holz- Hüthungs- und Jagd-Vergehungen.





Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, zur Beförderung der für den Staat höchst wichtigen Forst-Policey, Uns bewogen gefunden haben, für Unsre Provinz Westpreußen, mit Einschluß der zu derselben geschlagenen Marienwerder- und Riesenburgschen Kreise und für den Netz-District, eine an die neueren allgemeinen Gesetze sich anschließende und der besondern Verfassung Unsrer gedachten Provinzen angemessene Forst- und Jagd-Ordnung abfassen zu lassen.

Wir verordnen demnach hiedurch:

Tit. I. Von den Forst-Policey-Gesetzen.

§. 1.

Jeder vollständige und uneingeschränkte Eigenthümer einer Waldung in Westpreußen und dem Netz-District, die mit keinem andern, der Verwaltung oder der Aufsicht und Curatel Unsrer Westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation unterworfenen Walde, in Gemeinheit liegt, ist darüber, *ohne Einschränkung* von Seiten des Staats, *zu verfügen befugt.*

§. 2.

Er muß jedoch bey der Benutzung seines Waldes die Forst-Policey-Gesetze beobachten, und ist in dieser Hinsicht der allgemeinen Aufsicht der vorbenannten Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation unterworfen.

§. 3.

Die Königlichen Forsten und die zu den eingezogenen Bischöflichen, Capitular-, Abteylichen und Kloster-Güthern gehörigen Waldungen, stehen unter der Ober-Aufsicht des Provinzial-Departements des General- rc. Directorii und unter der Administration der vorbenannten Kameral-Behörden. Sie werden nach den Material- und Ertrag-Etats bewirthschaftet und genutzet.

§. 4.

Die Städtischen- Kämmerey- und Bürger-Waldungen stehen zwar gleichfalls unter der Ober-Aufsicht des Provinzial-Departements des General rc. Directorii und unter der Curatel der gedachten Kameral-Behörden; sie werden aber durch den Magistrat jedes Orts nach den Etats und nach den besondern Vorschriften zum Besten der Kämmerey- und Bürger-Cassen bewirthschaftet.

§. 5.

Auch die zu den Königlichen oder Kämmerey-Dörfern gehörigen Waldungen, so wie die zu andern Grundstücken, über welchen uns das Obereigenthum zusteht, gehörigen Waldungen, sind der besondern Aufsicht der Krieges- und Domainen-Kammern unterworfen.

§. 6.

Die Besitzer der Königlichen Gratial- Zeit- emphiteutischen und solcher Güther, die nur auf gewisse Zeiten an Privat-Personen verliehen worden,

sind, so lange die zu solchen Güthern gehörige Waldungen nicht geometrisch vermessen, und unter der Leitung der Kameral-Behörden in Schläge oder Jagen eingetheilet worden, nur befugt, ihren und ihrer Einsaßen Bedarf, in so fern die letztern zum freien Holze berechtigt sind, aus diesen Waldungen zu entnehmen. Zu jedem Holz- oder Strauch-Verkaufe aus denselben ist aber zuvor die Genehmigung der Kameral-Behörde erforderlich, widrigenfalls solche unbefugte Anmaßungen, gleich andern Holz-Defraudationen aus Königlichen Forsten, bestrafet werden sollen. Sobald hingegen ein solcher Wald geometrisch vermessen, principienmäßig eingetheilet und der jährliche Ertrag forstmäßig ausgemittelt ist, hat der Nießbraucher das Recht, den ausgemittelten jährlichen Ertrag in dem jedes Jahr zum Hieb kommenden Schlag oder Jagen abzuholzen und das Holz in seinen Nutzen zu verwenden. Es muß jedoch die abgeholzte Fläche sogleich eingeschonet und mit Holz wieder angezogen werden.

§. 7.

Die Kirchen- Schul- und Hospitals-Heiden stehen, in Ansehung ihrer Bewirthschaftung, unter der Ober-Aufsicht des Geistlichen Departements des Staats-Ministerii, unter der Curatel des Westpreußischen Consistoriums und unter der speciellen Aufsicht und Verwaltung derjenigen Behörde, welcher die Administration des übrigen Vermögens der Kirchen- und Schul-Anstalten, oder des Hospitals anvertrauet ist. In Absicht der Forst-Policey und sonst überall, werden sie den adelichen Forsten gleich geachtet.

§. 8.

Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange einer forstmäßigen Benutzung fähig sind, darf der Eigenthümer nur dergestalt benutzen, daß dadurch keine Holzverwüstung entsteht.

Was für eine Holzverwüstung zu achten, wird nach den Umständen einer jeden einzelnen Gegend der Provinz dem Ueberfluß oder Mangel des daselbst befindlichen Holzes, den mehrern oder mindern Erfordernissen zum Besten der Landes-Einwohner in jedem einzelnen Falle beurtheilt und bestimmt.

In Gegenden der Provinz, wo es an Holz-Absatz fehlt, ist nur alsdann eine Holzverwüstung vorhanden, wenn der Eigenthümer eines Waldes davon nicht so viel übrig läßt, als zum fortwährenden Bedürfniß seines Guths und der Dorfs-Einwohner erforderlich ist. Wenn die Provinzial-Policey-Behörde glaubhaft in Erfahrung bringt, daß irgendwo eine Holzverwüstung in Privatwäldern verübt worden; so muß sie davon dem Landes-Justiz-Collegio zur nähern Untersuchung und Entscheidung, ob eine Holzverwüstung vorhanden sey, Nachricht geben.

§. 9.

Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muß in der

fernern Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

Wer durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holz-Schlages ihm ertheilten besondern Anweisungen der Landes-Policey-Instanz zuwider gehandelt hat, der soll dafür nach Verhältniß des Werths des zuviel geschlagenen Holzes, nach dem mehrern oder mindern Holzmangel der Gegend, so wie den eintretenden mildernden oder erschwerenden Umständen mit 50 bis 1000 Rthlr. Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet werden.

§. 10.

Glas- und Eisen-Hütten und andre dergleichen Anstalten, welche einen ungewöhnlich großen Holz-Verbrauch erfordern, sollen ohne Vorwissen und Genehmigung der Westpreußischen rc. Kammer und Kammer-Deputation, als der Provinzial-Policey-Behörde, nirgend errichtet werden; jedoch steht es jedem uneingeschränkten Eigenthümer eines Waldes frey, Pech- und Theer-Oefen anzulegen, wenn nur dem Land-Rath des Kreises davon Anzeige gemacht wird, welches schon in polizeilicher Rücksicht nothwendig ist.

§. 11.

Jeder Eigenthümer eines Waldes ist berechtigt zur Verbesserung der Cultur desselben und zur Sicherung für Schäden, die Abtretung der in demselben belegenen und von dem Walde umschlossenen Grundstücke, Aecker und Wiesen, gegen vollständige Entschädigung des Besitzers, zu verlangen, welche Entschädigung, nach den bey Gemeinheits-Theilungen, im Allgemeinen Land-Rechte Th. I. Tit. 17. §. 338. und ff. vorgeschriebenen Grundsätzen, ausgemittelt und festgesetzet werden soll.

§. 12.

Die Waldungen verschiedener Besitzer sollen, in so fern solche nicht zu derselben Stadt, Dorf und Ortschaft gehören, durch Grenz-Gestelle von wenigstens 3 Ruthen breit getrennet werden, und jeder Grenz-Nachbar ist schuldig, dazu die Hälfte dieser Breite von seinem Grund und Boden herzugeben, und stets rein zu halten.

§. 13.

Zu jeder Grenz-Erneuerung müssen die Interessenten vorgeladen und zugezogen werden; der Vorladung kann jedoch die Verwarnung beigefügt werden: „daß in Absicht des, ohne Anführung gesetzlicher Gründe zur Ver„legung des Termins, ausbleibenden Interessenten die Grenze, den einzu„ziehenden Nachrichten gemäß, werde regulirt werden, und daß die solcher-

„gestalt regulirte Grenze so lange als ein Interimisticum gelten werde, bis „nicht ein andrer Grenzzug in possessorio oder petitorio erstritten worden, „daß aber wenn auch der ausgebliebene Interessent in possessorio einen „ihm vortheilhaftern Grenzzug erstreiten sollte, dennoch die Kosten des Pos- „sessorien-Processes ihm allein zur Last fallen würden."

Und diese Verwarnung ist in jedem Falle, wo ein gehörig vorgeladener Interessent, ohne gesetzliche Ursach, den Grenz-Berichtigungs-Termin frustrirt, in Erfüllung zu bringen.

§. 14.

Ein jeder muß sich der Verdunkelung und Verrückung der Forst-Grenzen, Veränderung oder Vernichtung der Grenzmäler in den Forsten, des Beschädigens oder Abhauens der Grenzbäume, auch der Schlagbäume, Wegweiser, Statüen, Warnungstafeln, und andrer in den Forsten aufgestellten Zeichen, desgleichen aller Rahdungen in den Waldungen und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne dazu besonders berechtigt zu seyn, enthalten.

§. 15.

Niemand soll in oder 100 Schritte von einem Walde einiges Feuer anmachen, oder in den im Walde, so wie in einem gleichen Bezirk um denselben belegenen Gewässern bey Kiehn- oder anderm Feuer fischen oder krebsen.

§. 16.

In denjenigen Forsten, wo das Kohlenschwelen oder Aschebrennen gestattet wird, muß solches nicht außer den von dem Wald-Eigenthümer oder Forstbedienten dazu angewiesenen Räumden geschehen, und derjenige, welcher Kohlen schwelen und Asche brennen läßt, muß die nothwendige Aufsicht dabey beobachten, auch während des Kohlenbrennens sich über 100 Schritte von dem Meiler nicht entfernen, für das gehörige Zuschütten des entstehenden Lochs sorgen, und bey der Belegung des Kohlenmeilers sich nach der Anweisung der Forstbedienten achten.

§. 17.

Eben so müssen diejenigen, welche in den Forsten Theer schwelen, die größte Vorsicht dabey anwenden, damit der Ofen nicht springe, und keine Feuersgefahr entstehe.

§. 18.

Das Schießen der Raubthiere oder des Wildprets in den Kiehnheiden selbst, oder in deren Nähe, zur trocknen Jahreszeit vom 1sten März bis 1sten

November, mit Propfen von Werk, Heede oder Papier wird verbothen, und es sollen die Forstbedienten oder Jagdberechtigten sich zum Laden der Schieß-Gewehre lediglich der Propfen von Wolle, Filz oder Kälberhaaren, und bey den Büchsen wohlgeschmierter Pflaster von Leinewand oder Leder, bedienen.

§. 19.

Wer, in der Nähe einer Waldung, verwachsene Wiesen oder Aecker ausbrennen will, muß davon vorher der Obrigkeit des Orts und dem Forstbedienten des Districts Anzeige machen; auch darf solches nicht anders als im Beyseyn des Forstbedienten oder Wald-Aufsehers bey stillem Wetter und von der Waldung abstehenden Winde vorgenommen werden. Die Wiesen oder Aecker müssen, um den Ueberlauf des Feuers zu verhindern, mit einem breiten Steige und aufgeworfenen Graben umgeben, und bey selbigen, so lange die Brandstelle nicht völlig gelöscht ist, eine hinlängliche Anzahl Leute mit Schaufeln, Spaten und andern Geräthschaften zur Dämpfung des sich etwa verbreitenden Feuers, angestellt werden.

§. 20.

Die Waldbeuten werden durchaus verbothen, weil das Reinigen der Beuten und das Brechen des Honigs mit Kohlenfeuer zu den meisten Waldbränden Veranlassung giebt, und durch die Beuten eine Menge der nutzbarsten Bäume verlohren geht. Jeder Wald-Eigenthümer muß daher auch darauf Bedacht nehmen, die noch vorhandenen Waldbeuten sobald als möglich und spätestens binnen zwey Jahren nach Publication dieser Forst-Ordnung aus dem Walde zu schaffen. *Für jede von jetzt an neu angelegte Waldbeute, so wie* für jede Waldbeute, die nach zwey Jahren noch in den Wäldern angetroffen wird, erlegt der Eigenthümer des Waldes 1 Rthlr. Strafe. Ist die Anlegung der neuern Waldbeuten ohne Willen und Wissen des Eigenthümers geschehen, so wird der Contravenient als ein gewöhnlicher Holzdieb bestraft, und bey der Bestimmung der Strafe der Werth des Baumes, in welchem die Beute eingeschnitten worden, zum Grunde gelegt.

§. 21.

In den Wäldern oder Heiden soll Niemand bey trockner Jahreszeit, insbesondere von Walpurgis bis Michaelis, d. i. vom ersten May bis Ende Septembers, Toback rauchen; des Endes sollen auch Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden Waldungen berühren, imgleichen Holzhauer in den Waldungen, während dieser vorbestimmten Zeit kein Feuerzeug oder andres Instrument zum Feuer-Anmachen bey sich führen.

§. 22.

Die Verordnungen der §. §. 15. — 21. sollen durch Warnungs-Tafeln an den vornehmsten Orten der Waldungen in Erinnerung gebracht, und die

Contravenienten, wenn es unbekannte oder unsichere Leute sind, von den Förstern, Unterförstern, Heideläufern, Waldwärtern, Land- und Creis-Ausreutern sofort arretirt, und an die nächsten Domainen- oder Forst-Aemter, Magisträte, Orts-Obrigkeiten oder Gerichte abgeliefert werden. Auch müssen sich die Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie sich während des Zeitraums von Walpurgis bis Michaelis in den Wäldern befinden, der Durchsuchung ihrer Taschen von den Förstern, Unterförstern, Heideläufern, Waldwärtern, Land- und Creis-Ausreutern unterwerfen.

§. 23.

Wenn jemand ein neues Wohn- oder anderes Gebäude, worin Feuer angemacht wird, in oder bey einer Nadelholz-Waldung zu errichten, berechtigt ist: so muß solches nicht innerhalb 100 Schritte geschehen, sondern das Gebäude um so weit von dem stehenden Holze entfernt bleiben.

§. 24.

Wenn Feuer in Waldungen, die für sich selbst oder im Zusammenhange mit andern, eine halbe Culmische Hufe oder mehr an Flächen-Inhalt haben, entstehet: so muß in allen Ackerstädten, Dörfern und Vorwerkern, die, von der Brandstelle ab zu rechnen, und auf dem gewöhnlichen Wege oder Fußsteige, innerhalb zweyer Meilen liegen, desgleichen diejenigen, welche in der brennenden Heide zur Hüthung oder Holzung oder zum Raff- Lager- und Leseholze berechtigt sind, sobald das Feuer erblickt wird, oder Nachricht davon eingeht, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Ackerstädten, in den Dörfern aber durch die Schulzen oder Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeinde zusammen gebracht, alsdenn aber aus den Städten, Dörfern und Vorwerkern die Hälfte der erwachsenen Mannspersonen mit Schaufeln oder Spaten und Aexten versehen, durch eine Magistratsperson, einen Stadt-Aeltesten, oder durch den Schulzen oder Dorfgeschwornen, welche zu Pferde seyn müssen, eiligst zu der Brandstelle geführet, und daselbst nach der Anweisung der Forstbedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, bey den Löschungs- und Rettungs-Anstalten gebraucht werden. Die zur Brandstelle herbeygeführten Mannschaften müssen auch so lange daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht, oder wenigstens dessen Ausbreitung vorgebeugt worden, und sie von den Forstbedienten oder der Obrigkeit, welche die Löschungs-Anordnungen machen, entlassen sind.

§. 25.

Die Direction der Lösch- und Rettungs-Anstalten gebührt, der Regul nach, der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, und denen zur Aufsicht über den Wald von ihr angestellten Personen; jedoch soll, wenn in Kirchen- Schulen- Hospital- Kämmerey- Bürger- und Dorfs-Heiden, oder in solchen adelichen und andern Privat-Wäldern, welche mit Königlichen Forsten zusammenhängen, Feuer entsteht, und daraus für die Königlichen Forsten Ge-

fahr zu besorgen ist, der anwesende Königliche Forstbediente jedesmal die Direction der Feuer- Lösch- und Rettungs-Anstalten übernehmen, dieser muß aber, bey strenger Verantwortung, für die schleunige Dämpfung des Feuers sorgen, ohne den Königlichen Wald vor andern Waldungen zu schützen.

§. 26.

Bey den Löschungs-Anstalten selbst ist in der Art zu verfahren, daß, wenn das Feuer noch nicht überhand genommen hat, und nur im niedrigen Grase oder Heidekraut brennt, solches mit Zacken oder Aesten ausgeschlagen, auch mit grünen Rasen oder Erde beworfen und gedämpft werde. Wenn aber das Feuer schon in höheres Heidekraut und in Dickigt von jungem Holze übergegangen, so daß die Spitzen der Bäume und das hohe Holz Feuer gefaßt haben: so müssen in gehöriger Entfernung vom Feuer gegen den Wind Graben gezogen, die Erde aus selbigem gegen das Feuer geworfen, die vor dem Graben an der Seite des Feuers stehenden Bäume nach dem Feuer zu umgehauen, und solchergestalt der weitere Fortgang des Feuers gehemmt werden.

Sollten aber auch diese Löschungsmittel bey den eingetretenen Umständen nicht von gehöriger Würkung seyn: so kann, jedoch nur im äußersten Nothfall, zur Hemmung des Brandes ein Gegenfeuer, unter Beobachtung der äußersten Vorsicht, damit das Uebel sich nicht vergrößere, gemacht werden.

Sobald der Brand gehemmt ist, und der Boden sich abgekühlet hat, müssen die noch schwelenden Stubben sorgfältig mit Erde bedeckt, die etwa noch glimmenden Torfbrücher mit tiefen Graben durchschnitten, oder, wo höher liegende Gewässer in der Nähe sind, Wasser aus selbigen in die Brücher geleitet werden.

§. 27.

Nach jeder Feuersbrunst in Waldungen soll, über die Entstehung derselben, wenn der Thäter nicht schon entdeckt ist, eine genaue Untersuchung angestellt, und mit dieser Untersuchung bey den Schäfern und Hirten, welche in solchen durch Feuer beschädigten Wäldern hüthen, imgleichen bey den Dorfschaften und Gemeinden, welche an solchen Orten der Weide sich bedienen, der Anfang gemacht, wider den Thäter aber gesetzlich verfahren werden.

§. 28.

Die zu fällenden Waldbäume sollen, so weit es ohne Beschädigung der übrigen geschehen kann, mit der Wurzel ausgegraben, sonst aber nicht höher, als sechs Zoll über der Erde abgestämmt, das aus der Wurzel wieder ausschlagende Holz hingegen muß so scharf als möglich am Boden abgetrieben, auch darf das Kiehnen- oder Fichten-Bauholz für die Freiholz-Berechtigten während der sechs Monathe vom ersten April bis Ende Septembers nur im äußersten Nothfalle, oder in solchen Gegenden, die den Winter hindurch unzugänglich sind, geschlagen werden.

§. 29.

Jedes Stück Holz, welches der Wald-Eigenthümer nicht zum Bedürfnisse seiner Güther, ohne daß es außer denselben oder auf eine Schneidemühle, verfahren wird, verwendet, muß mit einem Holzhammer, welcher entweder den Anfangs-Buchstaben seines Nahmens, oder ein sonstiges kennbares Zeichen enthält, angeschlagen werden. Ein außer den Güthern des Wald-Eigenthümers oder Nutzungs-Berechtigten, oder auf einer Schneidemühle vorhandenes nicht angeschlagenes Stück Holz kann von Jedermann angehalten werden, und die Kosten der über ein solches nicht angeschlagenes Stück Holz veranlaßten Untersuchung fallen, wenn auch das Holz rechtmäßig verkauft oder verabfolgt worden, jedesmahl dem Wald-Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigten zur Last.

§. 30.

Die Schneidemüller oder deren Werkmeister, sowohl auf Königlichen, als auch städtischen, adelichen oder anderm Privat-Grunde, müssen nachstehendermaaßen vereidigt werden, und ihre erfolgte Vereidigung bey dem nächsten Königlichen Forst-Amte bescheinigen:

„*Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich von Niemanden einen ungezeichneten Block ohne ein glaubwürdiges Attest eines Amts oder Forstbedienten, oder Holz-Eigenthümers annehmen und abschneiden, vielmehr sofort der Behörde anzeigen will, wenn mir ohne ein solches Attest oder Anschlags-Zeichen Blöcke zum Schneiden zugebracht werden.*

So wahr mir Gott helfe ꝛc. ꝛc."

In Gemäßheit dieses Eides wird also sämtlichen Schneidemüllern und ihren Werkmeistern untersagt, *nicht eher ein mit dem Anschlagszeichen nicht versehenes Stück Holz zum Abschneiden anzunehmen, bevor nicht zugleich ein* glaubhaftes und gehörig besiegeltes, in deutscher Sprache abgefaßtes Attest eines Forstbedienten oder des Verkäufers, über die rechtmäßige Erwerbung des Holzes, beigebracht ist. Solche Atteste müssen unentgeldlich ertheilt werden.

§. 31.

Alle Holz-Assignationen, welche in Betreff der Königlichen Forsten von der Cameral-Behörde der Provinz oder den dazu berechtigten Königlichen Forst-Officianten ausgefertigt, oder in Absicht der übrigen und Privat-Waldungen, von dem Wald-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter ausgestellet werden, sind vom Tage des Empfangs dieser Assignationen an, nur auf Ein Jahr gültig. Jeder Innhaber solcher Assignation ist schuldig, dieselbe dem Forstbedienten oder dem Wald-Aufseher quittirt auszuhändigen, sobald ihm das verzeichnete Holz im Walde angewiesen und mit dem Holzhammer angeschlagen worden, und von da ab wird derselbe als Eigenthümer des angeschlagenen Holzes angesehen, dessen eigene Sache es ist, durch schleunige Abfuhre des Holzes die Entwendung des Holzes zu verhüten, für welche der Wald-Eigenthümer nicht einzustehen hat. Das assignirte Holz fällt aber dem Wald-

Besitzer wieder zu, wenn solches, vom Tage des Anschlages und der Anweisung im Walde an, nicht binnen Jahresfrist ausgefahren ist; es wäre denn, daß der Wald-Eigenthümer, auf die Vorstellung des Holz-Empfängers, einen längern Termin ausdrücklich bewilligt hätte.

§. 32.

Für alles Holz, was aus den Königlichen Forsten verkauft, und nicht an den Meistbiethenden öffentlich versteigert wird, geschiehet die Bezahlung nach der jedesmahligen Forsttaxe, aus den übrigen und Privat-Waldungen aber nach den von dem Wald-Eigenthümer festgesetzten Preis-Bestimmungen, was sowohl das Holz- als Stamm-Geld betrifft. Das außerdem zu erlegende Anweise-Geld wird nur da bezahlet, wo solches bisher üblich gewesen ist, oder für die Zukunft angeordnet werden möchte. Auch muß der Käufer jedesmahl, wenn er Holz aus dem Walde oder von den Ablagen abholet, sich deshalb zuvor bey dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher melden.

§. 33.

Das Anbohren, Beschälen, Beringeln, Umhauen oder sonstige Beschädigen der Bäume, Stauden und Sträucher in den Waldungen; ferner das Abschneiden der jungen Eichen zu Peitschenstöcken oder einem andern Behuf; desgleichen das Schneiden der Quirle von jungen Fichten und Kiefern und des Besenreises von stehenden Birken; auch das Beschädigen oder Abhauen der Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen, Lustwäldern, so wie in öffentlichen und Privat-Gärten, wird Jedermann ohne Ausnahme verbothen. Auch sollen Hirten und Schäfer weder Aexte, Beile und Sägen, noch andere schneidende Instrumente mit in die Waldungen bringen.

§. 34.

Niemand darf, ohne besondere Erlaubniß des Forst-Eigenthümers oder Forst-Aufsehers, in den Wäldern Haselnüsse pflücken, Eicheln, Erdbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Preißelbeeren, Morcheln, Champignons und Schwämme auch Ameiseneyer aufsuchen oder sammlen.

§. 35.

Sensen oder Blattsicheln, bey deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschonet werden kann, sollen in Holz-Revieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden.

§. 36.

Auch das Nadelharken ist nur an Oertern, wo der Mangel anderweiter Düngung es unentbehrlich macht, und zwar blos im haubaren Holze,

niemals aber mit eisernen Harken oder Rechen, noch ohne besondere Einwilligung des Wald-Eigenthümers, zu gestatten.

§. 37.

Alle eigenmächtige und heimliche Zueignung des stehenden oder zufällig liegenden unbearbeiteten Holzes in den Heiden, desgleichen des darinn oder auf den Ablagen befindlichen geschlagenen Klaffter- oder gearbeiteten Nutzholzes ist, als ein würklicher Diebstahl, verbothen. Niemanden, selbst weder einem Berechtigten noch einem Käufer, stehet es daher frey, sich einen Baum oder ein Stück Holz, ohne vorgängige Assignation des Wald-Eigenthümers, und ohne erfolgte Anweisung und Anschlag im Walde von dem Forstbedienten oder Wald-Aufseher, bey Vermeidung der auf den Holz-Diebstahl festgesetzten Strafe, anzumaaßen. Nur allein den Reisenden in dem Fall, wenn sie etwas am Wagen zerbrechen, soll es zwar erlaubt seyn, einen Baum in der Heide, keinesweges aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Försters, Wald-Aufsehers oder Eigenthümers, zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte, umzuhauen; sie müssen aber bey Königlichen Waldungen dem ersten Förster, welchen sie passiren, bey andern Waldungen hingegen dem Aufseher oder Eigenthümer des Waldes, oder wenn kein Förster und Wald-Aufseher auf ihrem Wege wohnt, auch der Wald-Eigenthümer davon entfernt ist, der Obrigkeit des ersten Orts solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Forsttaxe, oder nach dem bekannten gewöhnlichen Preise, bezahlen, widrigenfalls sie als Holz-Defraudanten angesehen und bestraft werden sollen.

§. 38.

Bey einem vorhandenen gegründeten Verdachte eines Holz- so wie eines Wild-Diebstals, oder wenn sich eine Spur von dem Orte der Defraudation nach einer Stadt oder Ortschaft findet, stehet es den Forst-Eigenthümern, Jagd-Berechtigten, ihren Forstbedienten, Wald-Aufsehern, Jägern und den zur Aufsicht auf das Revier vereideten Burschen oder Feldjägern frey, der Spur zu folgen, und mit Zuziehung einer Magistratsperson in den Städten, so wie des Schulzen oder Geschwornen oder zweier Einsaßen des Dorfs, an den verdächtigen Oertern Visitationen vorzunehmen. Das bey solchen Visitationen gefundene verdächtige Holz oder Wildpret soll sofort in Beschlag genommen, das Wildpret salvo jure verkauft, das Holz aber bis zum Austrage der Sache in sichere Verwahrung gebracht werden.

§. 39.

Bau- Nutz- und Brennholz oder Borke soll nicht ohne Attest des betreffenden Königlichen Revier-Forstbedienten, wenn aber dergleichen aus städtischen, adelichen, oder andern Privat- und Unterthanen-Heiden kömmt, nicht ohne Attest des Wald-Eigenthümers, oder Guths-Besitzers, oder dessen Stellvertreters, oder des angesetzten Wald-Aufsehers, imgleichen Wild-

pret nicht ohne Attest des Jagdberechtigten, in eine Stadt oder in ein Dorf zum Verkauf gebracht, oder außer dem Guthe des Privat-Wald-Eigenthümers verfahren werden, in welchem Atteste der Einbringer für den rechtmäßigen Innhaber des Holzes, der Borke oder des Wildprets anerkannt und dessen Nahme, Stand und Wohnort enthalten, auch die Anzahl mit Buchstaben und nicht mit Zahlen, genau eingeschrieben seyn muß.

§. 40.

Niemand darf sich anmaaßen, in den Schonungen, oder, wenn er kein Recht dazu hat, auf Waldwiesen, Gras zu schneiden, oder Wege und Fußsteige durch Schonungen zu machen, oder unbefugt in den, in den Wäldern belegenen Seen oder durch selbige fließenden Gewässern, zu fischen und zu krebsen.

§. 41.

Zur Heide-Einmiethe auf Raff- und Leseholz, Behufs der Feuerung zum eigenen Bedarf, soll Niemand in den Königlichen Forsten zugelassen werden, der nicht alljährlich einen Einmiethe-Zettel vom Forstamte gelöset, sich des Endes im Monath August jedes Jahres bey dem Forstamte gemeldet, und, außer der feststehenden Einmiethe, wenn er ein Königl. Einsaße ist, Sechs Groschen preuß. und als ein andrer Einsaße Zwölf Groschen preuß., für den Zettel erlegt hat. In Absicht der übrigen und Privat-Waldungen muß derjenige, welcher darinn Raff- und Leseholz sammeln will, sich die Erlaubniß des Wald-Eigenthümers dazu jedes Jahr verschaffen und gehörig einmiethen.

§. 42.

Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen, oder in abgeholzten Schlägen oder Jagen an Abraum zurück gelassen ist. Die Befugniß, Kiehn zu holen und Stubben zu rahden, wird darunter nicht begriffen, sondern muß von dem Wald-Eigenthümer besonders vergönnet werden. Stämme, die vor Alter umgefallen sind, werden zum Lagerholze gerechnet.

§. 43.

Die Einmiethezeit fängt von dem ersten October an und dauert bis zum ersten April jedes Jahres. Während dieser Zeit können die Heide-Einmiether wöchentlich in zweien festzusetzenden Tagen das Raff- und Leseholz mit einem zwey- oder vierspännigen Wagen oder Schlitten, je nachdem sie sich eingemiethet haben, ausfahren.

Fällt auf einen der bestimmten Holztage ein Festtag: so muß dafür ein andrer Holztag festgesetzt werden. Keiner darf aber außer den bestimmten

Tagen zum Holzholen in die Forst kommen, wofern er nicht, wegen angezeigter Versäumniß des gesetzten Holztages, besondere Erlaubniß von dem Forst-Eigenthümer oder dessen Stellvertreter nachgesuchet und erhalten hat.

§. 44.

Den Heide-Einmiethern kann zwar das Zusammenbringen des Raff- und Leseholzes bey Herbstzeiten gestattet werden, jedoch dürfen sie das zusammengebrachte Holz nur in der bestimmten Einmiethezeit und an den geordneten Holztagen wegholen.

§. 45.

Kein Einmiether darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, sich an Stubben oder Lagerholz vergreifen, oder eine Axt und Beil, noch andres Instrument, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in die Forst bringen, wofern ihm nicht das Stubbenrahden besonders erlaubt ist; im letztern Falle aber muß derselbe, die durch das Rahden der Stubben entstehenden Löcher, gehörig wieder zuwerfen und den Boden eben machen.

Uebrigens verstehet es sich von selbst und wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß die Verstattung zur Heide-Einmiethe auf Raff- und Leseholz, so wie solche §. 41. seq. bestimmt worden, in den Königlichen Forsten, lediglich eine Landesherrliche Wohlthat für diejenigen ist, welche deshalb alljährlich einen Einmiethe-Zettel vom Forstamte lösen, daß also, wenn auch diese Heide-Einmiethe gegen eine sich immer gleiche Abgabe dreißig und mehrere Jahre hindurch fortgesetzt worden, dennoch das Forstamt und dessen vorgesetzte Behörde nach jedesmaligen Ablauf des Jahres, worüber der Einmiethe-Zettel lautet, unbedenklich befugt ist, die fernere Heide-Einmiethe gänzlich zu untersagen oder auch den Preis der Einmiethe-Zettel zu erhöhen, und sich diejenigen, welche bis dahin dergleichen Einmiethe-Zettel gelöset, ohne irgend ein Widerspruchs-Recht zu haben, allen deshalbigen Anordnungen lediglich unterwerfen müssen.

Tit. II. Von den Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, desgleichen von den Forst-Verbesserungs-Diensten.

§. 1.

In Ansehung der Hüthungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten sowohl in den Königlichen als auch Kämmerey- Kirchen- Schulen- Hospitals- Dorfs- adelichen und andern Privat-Waldungen, treten die Grundsätze des Allgemeinen Land-Rechts Th. I. Tit. 22. in so fern ein, als sie nicht durch die nachfolgenden Festsetzungen dieser Forst- und Jagd-Ordnung näher bestimmt oder abgeändert sind.

§. 2.

Steht daher dem Berechtigten die Hüthung ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu: so begreift sie alles Zug- Rind- und Schaaf-Vieh unter sich. Schweine und andre Arten von Vieh dürfen auf eine solche Hüthung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich ausdrücklich darauf erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 3.

Ist dem Berechtigten die Hüthung für eine gewisse Art von Vieh eingeräumet: *so darf er Vieh von andrer Art nur in so fern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall oder höhere Gewalt,* diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeit lang genöthigt worden. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt: so muß die Zahl der neuen Art nach wirthschaftlichen Grundsätzen mit derselben im Verhältniß stehen, dergestalt, daß das verpflichtete Grund-Stück nicht mehr, als vorhin, belästiget werde.

§. 4.

In den Waldungen sollen Ziegen durchaus nicht gehüthet werden, vielmehr ist jeder Eigenthümer, Mit-Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte eines Waldes befugt, die in demselben betroffenen Ziegen, sich zuzueignen.

§. 5.

Kein Vieh darf ohne Hirten, oder durch Kinder unter 12 Jahren, oder zu Nachtzeiten, in einen Wald zur Hüthung eingetrieben werden. Jeder Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte des Waldes ist vielmehr befugt,

das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kindern, oder zur Nachtzeit, in dem Walde betroffene Vieh zu pfänden.

§. 6.

Diejenigen zur Waldhüthung berechtigten Gemeinden, welche in geschlossenen Dörfern wohnen, sollen ihr Vieh von einem gemeinschaftlichen tüchtigen Hirten in den Wäldern hüthen lassen, und den Guths- und Vorwerks-Besitzern liegt es gleichfalls ob, die Waldhüthung mit ihrem und ihrer Einsaßen Vieh desselben Orts durch einen gemeinschaftlichen Hirten, und nicht in einzelnen kleinen Haufen, ausüben zu lassen. Eine Abweichung von dieser Vorschrift wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden §. 5. bestimmt ist, geahndet.

§. 7.

Wenn ein Wald in Schläge, Jagen oder Haue ordentlich eingetheilt ist, und solchergestalt forstmäßig beholzt wird: so müssen die jungen Haue mit der Hüthung so lange geschonet werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Vieh zu besorgen ist. Auch einen bisher unordentlich und unwirthschaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge oder Jagen eintheilen und von den Hüthungs-Berechtigten verlangen, daß sie dieselben so weit schonen, als es zur Conservation des Waldes nothwendig ist. Die Zahl der anzulegenden Schläge oder Jagen und wie lange ein jeder derselben geschonet werden muß, ist nach Beschaffenheit des Bodens und der Holzarten durch das Gutachten vereideter Forstverständigen, zu bestimmen.

§. 8.

Wäre aber der ganze Wald ruinirt: so kann der Eigenthümer mit Ausnahme des im §. 10. gedachten Falles denselben nicht auf einmahl in Schonung legen, sondern er muß die Eintheilung so machen, daß die Wiederherstellung des Waldes nach und nach erfolgen könne, und dennoch den Hüthungs-Berechtigten die Nothdurft, zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes, nicht entzogen werde. Wenn indessen die Wiederherstellung des Waldes nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hüthung gebracht werden kann, einzuschränken: so müssen die Hüthungs-Berechtigten eine solche Einschränkung auf so lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverständigen nothwendig ist, sich gefallen lassen.

§. 9.

Will der Eigenthümer mehr in Schonung legen, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu thun befugt seyn würde, zugleich aber den Hüthungs-Berechtigten dasjenige, was ihnen durch die anzulegende größere Schonung

an ihrem Weidebedarf abgehen würde, an einen andern gelegenen Ort auf so lange anweisen, bis der in Schonung gelegte größere Fleck wieder aufgegeben werden kann; so müssen die Hüthungs-Berechtigten sich solches gefallen lassen. Hat aber der Eigenthümer schon soviel Schonungen angelegt, als ihm erlaubt ist: so findet, jedoch unter Anwendung der vorerwähnten Vorschrift, die Anlegung neuer Schonungen nur in so weit statt, als eben so viel von den gehegten Stücken wiederum zur Hüthung aufgegeben wird.

§. 10.

Ist jedoch ein Wald ganz oder zum Theil durch Feuersbrunst beschädigt oder zu Grunde gerichtet worden: so steht dem Eigenthümer frey, den abgebrandten Theil desselben, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Hüthungs-Interessenten, in Schonung zu legen.

§. 11.

Die angelegten Schonungen sollen durch Hügel, Warnungstafeln oder bezeichnete Bäume bezeichnet, auch wo sie an Trifften und Wege stoßen, mit Graben, oben fünf und unten drey Fuß breit und vier Fuß tief umgeben, und durch die Forstbedienten, Waldwärter oder andre zur Aufsicht über den Wald bestellte Personen, sämtlichen Hüthungs-Interessenten an Ort und Stelle angezeigt werden.

§. 12.

Der Eigenthümer des Waldes ist berechtigt, alles Vieh, welches in gehörig bezeichneten und an Wegen und Trifften geschützten Schonungen betroffen wird, zu pfänden, und das im Tit. IV. §. 38. bestimmte höhere Pfandgeld zu fordern. Jedoch hat derselbe auch die Wahl, den durch die Hüthung in der Schonung verursachten Schaden, abschätzen zu lassen, und statt eines höhern Pfandgeldes, den Schadens-Ersatz, nebst dem im Tit. IV. §. 39. festgesetzten gewöhnlichen Pfandgelde, zu fordern.

§. 13.

Das höhere Pfandgeld, wovon, bey Vergehungen in denen der Verwaltung und Curatel der Cameral-Behörden anvertraueten Forsten, die Hälfte dem Denuncianten gebühret, muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes, mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten, durch dessen Verschulden die Schonung verletzt worden ist, entrichten. Fordert aber der Eigenthümer oder Nutzungs-Berechtigte des Waldes nach dem vorstehenden 12ten §. besondere Entschädigung: so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das Pfandgeld, und für das Verschulden des Hirten nur in so fern, als jemand den durch andere verursachten Schaden erstatten muß. (Allgemeines Land-Recht Th. I. Tit. 6. §. 56. seqq.

§. 14.

Hiebey soll es für ein grobes Versehen, welches den Eigenthümer des Viehes zum Schadens-Ersatz verhaftet macht, angesehen werden, wenn eine Dienstherrschaft, es sey ein einzelner Wirth oder eine ganze Gemeinde, den in ihrem Dienst stehenden oder anzunehmenden Hirten, Schäfern und andern Dienstbothen, welche sie gewöhnlich, oder auch nur zuweilen, zum Hüthen des Viehes braucht, nicht die in dem Hüthungs-Bezirk bezeichneten Schonungen an Ort und Stelle anweiset, ihnen das Hüthen darinn mit Bekanntmachung der gesetzlichen Strafen untersagt, und dieselbe, falls dennoch von den Hirten, Schäfern und Dienstbothen dawider gehandelt wird, und solches zu ihrer Wissenschaft kommt, den Schuldigen nicht bestraft, oder zur Bestrafung der Behörde nicht angezeigt hat.

§. 15.

Keinem Hüthungs-Berechtigten ist es erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundstücken, oder welches zum Handel erkauft ist, unter seine Heerde aufzunehmen, und, zum Mißbrauch der ihm vergönneten Weide, in den Wald mit vortreiben zu lassen.

§. 16.

Die Mast-Reviere müssen vom ersten September jedes Jahres ab, so lange, als Mastung vorhanden ist, mit der übrigen Hüthung verschonet werden.

§. 17.

Jeder Eigenthümer eines Waldes kann verlangen, daß die auf demselben haftende unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeit, in Ansehung des Brennholzes, auf ein bestimmtes Holz-Quantum festgesetzt werde. Diese Festsetzung geschiehet nach dem in den jedesmaligen Westpreußischen Landschaftlichen Detaxations-Principien enthaltenen Maaßstäbe. Jedoch wird in Ansehung des Freiholzes zur Brau- und Brandweinbrennerey bestimmt, daß zur Brauerey auf jeden Winspel Malz mit Inbegriff des Darrens $\frac{3}{16}$ Achtel, oder im Netzdistrict $1\frac{1}{2}$ Klaffter, und davon ein Drittel im harten Holze, zur Brandweinbrennerey aber auf jeden Winspel Brandtweinschrot $\frac{1}{4}$ Achtel, und im Netzdistrict 2 Klaffter weich Holz, gerechnet werden sollen.

§. 18.

Bey der Bestimmung des Brennholz-Quanti für die Berechtigten wird nur auf diejenigen Vorwerker, Etablissements und Bauerhöfe, welche zur Zeit der Verleihung oder Erwerbung des Holzungs-Rechts in einem fremden Walde auf dem berechtigten Guthe vorhanden gewesen, oder in Ansehung deren das Recht durch Verjährung oder sonst rechtlich erworben ist, Rücksicht genommen.



§. 19.

Zu dem Betriebe der Brau- und Brennerey kann der Holzungs-Berechtigte nur dann das festzusetzende Brennholz-Quantum fordern, wenn dem berechtigten Grundstücke schon bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit das Recht zur Brau- und Brennerey zugestanden hat. Jedoch wird bey der Festsetzung des Holzbedarfs nur ein solcher Betrieb der Brauerey und Brennerey, als zu dem Bedarf des Guths und der Zwangspflichtigen, in sofern nemlich die Zwangspflichtigkeit schon bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit existirt hat, erforderlich ist, angenommen. Den Holzungs-Berechtigten steht es aber frey, im Wege Rechtens auszuführen, daß zur Zeit der Acquisition des Holzungs-Rechts ein stärkerer Betrieb der Brauerey und Brennerey, als bey der Fixirung des Brennholz-Bedarfs angenommen worden ist, statt gefunden habe, und dieser stärkere Betrieb ganz oder zum Theil noch statt finde. Ist diese Nachweisung geführet: so muß das Brennholz-Quantum, nach Maaßgabe dieses stärkern Betriebes, erhöhet werden.

§. 20.

Zur Ziegeley wird der Brennholz-Bedarf nur dann geliefert, wenn zur Zeit der Verleihung oder Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit eine Ziegeley auf dem berechtigten Grundstücke gewesen, und eine solche Anlage auf demselben auch noch vorhanden ist. Der Betrieb der Ziegeley aber wird nur nach dem Bedürfnisse des Grundstücks und der bey der Acquisition der Holzungs-Gerechtigkeit darauf befindlich gewesenen Anlagen bestimmt, und es kann daher, in Absicht dieses Ziegeley-Betriebes, die Brennholz-Gerechtigkeit, wenn der Eigenthümer des Waldes es verlangt, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holz-Quantum festgesetzt werden. Sollte der Besitzer einer Ziegeley aber behaupten wollen, daß er das Holz zum Betrieb der Ziegeley auch über das Bedürfniß seines Guths zu fordern berechtigt sey: so muß er darüber, in Entstehung eines gütlichen Vereins, im Wege Rechtens, gehört werden.

§. 21.

Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstrecket sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude erforderlich ist. Zu neuen Anlagen also darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben. Wenn aber auch die veränderten Umstände oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guths, eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen, so kann auch dazu das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden.

§. 22.

Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungs-Recht zu-

steht: so kommt selbiges in der Regul nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu. Auch kann die Zahl der angesessenen Grundbesitzer, im Ganzen genommen, zum Nachtheile des belasteten Wald-Eigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.

§. 23.

Einem jeden Freiholz-Berechtigten soll das erforderliche und ihm gebührende Holz in derjenigen Forst, worauf seine Holzungs-Gerechtigkeit haftet, angewiesen werden. Ist eine Unzulänglichkeit desselben vorhanden: so müssen beyde, der Wald-Eigenthümer sowohl als auch der Holzberechtigte, eine nach dem Bedarf der beiderseitigen Wirthschaften Verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen, doch ruhet in einem solchen Fall die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirthschaft oder übertriebenen Holzverkauf selbst veranlaßt: so muß er dem Holzungsberechtigten nachstehen. Auch ist der Holzungsberechtigte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen berechtigt, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald nach ordentlichen Schlägen zu bewirthschaften.

§. 24.

Ist der Holzungsberechtigte nur auf eine gewisse Holzart eingeschränkt: so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wieder-Anpflanzung der Holzart anhalten.

§. 25.

Will der Wald-Eigenthümer den Holzungs-Berechtigten, wenn die Forst, worauf die Gerechtigkeit haftet, den Holzbedarf herzugeben außer Stande ist, oder falls die Holz-Gerechtigkeit allgemein, mithin nicht auf einen Wald besonders bestimmt oder eingeschränkt ist, auf eine andre nahe belegene Waldung verweisen: so kann solches doch nur in der Art geschehen, daß die Herbeyholung des Holzbedarfs daraus nicht mehr als eine Tagereise erfordert.

§. 26.

Der Holzungs-Berechtigte kann das zu seinem Bedarf ihm angewiesene Holz in der Regul nicht verkaufen, sondern er muß solches zu dem bestimmten Behuf verwenden. Sollten Umstände eintreten, die ihn nöthigen, mit der Ausführung des Baues oder der Reparatur, wozu er das Holz fordern kann, früher vorzugehen, als ihm solches verabfolgt worden: so muß er dem Wald-Eigenthümer davon wenigstens Anzeige machen. Unterläßt er dieses und ver-

kauft das Holz hinterher: so muß er den Werth des Holzes dem Wald-Eigenthümer vergüten. Hat der Holzberechtigte aber das assignirte Holz verkauft, um einen Geldvortheil zu ziehen, und den Bau oder die Reparatur unterlassen, oder das assignirte Holz zu einem andern Behuf verwendet: so muß er nicht nur den doppelten Betrag des Holzwerths als Strafe erlegen, sondern es wird demselben auch zum Bau oder zur Reparatur des Gebäudes, wozu das assignirte Holz bestimmt gewesen, kein weiteres Holz bewilligt, vielmehr soll derselbe, wenn es ein Unterthan ist, mit Strenge angehalten werden, den unterlassenen Bau oder Reparatur annoch auszuführen.

§. 27.

Wird dem Holzberechtigten sein Bedarf, außer der Forst, worauf er privilegirt ist, in einer so entlegenen Gegend angewiesen, daß die Herbeiholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert: so muß der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich seinen Bedarf mehr in der Nähe anschafft und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwendet. Will der Wald-Eigenthümer dies nicht geschehen lassen: so muß er statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

§. 28.

Jeder, dem das Recht zusteht, das benöthigte Bauholz aus eines andern Walde zu holen, muß bey Neubauten und Reparaturen, nicht nur diejenige Bauart befolgen, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen, in Hinsicht auf die Bestimmung des Gebäudes und auf die Localität, jedoch ohne Rücksicht auf den Vortheil des freien Bauholzes, die zweckmäßigste und vortheilhafteste ist, sondern er muß sich auch der Veranschlagung und der durch den Wald-Eigenthümer zu veranlassenden Revision unterwerfen. Der Eigenthümer des belasteten Waldes hat dagegen die Verbindlichkeit, dem Freiholz-Berechtigten, welcher massiv oder mit Sommersteinen oder Lehmpatzen bauet, zu einigem Ersatz der dadurch entstehenden mehrern Kosten, den Werth des dabey gegen den Fachwerksbau erspart werdenden Holzes zu vergütigen.

§. 29.

Der Eigenthümer des belasteten Waldes kann verlangen, daß der Holzungsberechtigte bey neuen Gebäuden von Holz oder Fachwerk die Schwellen wenigstens zwey Fuß über der Erde mit Feld- und andern Steinen unterlegen und untermauern lasse, imgleichen daß bey Reparatur der alten Gebäude, wenn deren auf der Erde liegende Schwellen verfault sind, solche bis an den ersten Riegel untermauert werden, in welchem Fall aber der verpflichtete Wald-Eigenthümer zur nothwendigen Verbindung eine Schwelle von Halbholze mittlerer Güte geben muß.

§. 30.

Rüststangen, Holz zur Ausdielung der Ställe, zur Bekleidung der Giebel und zu andern ähnlichen Gegenständen, ingleichen Zaun- und Geheege-Holz, kann der Berechtigte nur nach dem besondern Inhalte der Privilegien und Judicate fordern, in so weit dergleichen holzverschwenderische Anlagen nicht, so wie bereits die hölzernen Schornsteine, durch allgemeine Policey-Gesetze untersagt sind, oder künftig noch untersagt werden möchten.

§. 31.

Da hölzerne Krippen in den meisten Fällen ganz entbehrlich sind: so soll dazu fernerhin kein Freiholz verabreicht, ausnahmsweise aber die Anfertigung der Krippen, Tröge und Kumme niemahlen aus ganzen Bäumen oder Stücken Holz, sondern nur von zusammen geschlagenen Bohlen gestattet werden.

§. 32.

Eben so wenig kann eine unbestimmte Holzungs-Gerechtigkeit auf freies Zaun- und Gehegeholz ausgedehnt werden.

§. 33.

Freies Nutz- und Schirrholz gebühret blos denenjenigen Holz-Berechtigten, welche nach ihren Privilegien, Verschreibungen und Judicaten darauf Anspruch machen können.

§. 34.

Die Gebäude, zu welchen der Wald-Eigenthümer das Bau- und Reparatur-Holz unentgeldlich herzugeben verpflichtet ist, darf derselbe, ohne Concurrenz des Berechtigten, in Absicht des Holzwerths, bey einer öffentlichen Feuer-Societät assecuriren lassen, er hat alsdann aber auch die Feuer-Cassen-Beyträge davon aus seinen Mitteln zu leisten, und kann sich, im Fall eines entstandenen Brandschadens, den versicherten Holzwerth zueignen.

§. 35.

Die zum Lager- Raff- und Lese-Holze Berechtigten müssen, gleich den Heide-Einmiethern, die gesetzten Holztage halten, nicht mehr Holz einsammlen, als ihre persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse zur Feuerung erfordern, keine Stubben rahden, und keinen Kiehn holen, wenn sie nicht dazu ausdrücklich berechtigt sind, keine Aexte, Beile, noch andre schneidende Instrumente mit in den Wald bringen, und in Absicht der Königlichen Forsten alljährlich die Legitimationszettels lösen, in Absicht der übrigen und Privat-Waldungen aber

sich mit den Anerkennungsscheinen versehen. Diejenigen, welche blos zum Raff- und Lese-Holzholen berechtigt sind, dürfen zwar der Regul nach, in Ermangelung desselben, stehendes, selbst abgestandenes Holz nicht fordern. Hat aber der Wald-Eigenthümer durch seine Vorkehrungen und Anstalten einen Mangel an Raff- und Lese-Holz bewürket: so muß derselbe für die dazu Berechtigten, beym Holzfällen, Zacken unter drey Zoll Stärke zur Gewährung ihres Bedarfs liegen lassen, widrigenfalls ihnen eine Vergütigung im stehenden Holze oder durch Surrogate zu ihrer Nothdurft so lange reichen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört. Auch können diejenigen Berechtigten, welchen die freie Feuerung in Lager- Raff- und Lese-Holz für die zu leistenden Dienste zugesichert worden, wenn kein Lager- Raff- oder Lese-Holz in der Forst mehr befindlich ist, auf stehendes Holz oder Surrogate Anspruch machen.

§. 36.

Von allem freien Bau- und Nutz-Holze aus Königlichen Forsten muß das in der Holztaxe bestimmte Stammgeld, und außer dem, wenn es Eichen- Nutz- oder Bauholz ist, noch das Pflanzgeld, erlegt werden. Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) in Ansehung desjenigen Holzes, welches zu den Königlichen, Geistlichen, Schul- und andern öffentlichen Gebäuden gegeben wird,
b) in Ansehung desjenigen Freiholzes, welches den Neuanbauenden auf abgebrandten oder wüsten Stellen in den Städten, oder den Königlichen Schaarwerks-Bauern bewilligt wird,
c) in Ansehung derjenigen Freiholz-Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, worunter auch Judicate zu verstehen sind, oder durch rechtsverjährten Besitzstand, von der Erlegung des Stammgeldes ausdrücklich befreyet sind; jedoch müssen die sub b. et c. benannten Freiholz-Empfänger, wenn sie Eichenholz erhalten, dennoch das Pflanzgeld bezahlen.

§. 37.

Eben so müssen diejenigen, welche aus Königlichen Forsten freies Brennholz erhalten, das festgesetzte Stammgeld bezahlen, wovon jedoch ausgenommen sind:

a) diejenigen Deputanten, welche das Holz für ihre Dienste empfangen, und bisher kein Stammgeld entrichtet haben, desgleichen
b) diejenigen Berechtigten, welche nach ihren Verschreibungen, durch Judicate, oder aus Verjährung, sich in der Befreyung vom Stammgelde befinden.

§. 38.

Allen übrigen Privat-Wald-Eigenthümern wird ihre etwanige Gerechtsame, Stammgeld von den auf ihren Wäldern zum freien Bau- Nutz- und Brennholz-Berechtigten fordern zu können, besonders vorbehalten.

§. 39.

Jeder Freiholz-Deputant soll da, wo ihm Torf gegeben werden kann, wenigstens die Hälfte des Deputat-Brennholzes in Torf anzunehmen, oder wenn er den Torf nicht annehmen will, sich mit der Vergütigung des Brennholz-Werthes in Gelde nach der Forsttaxe zu begnügen, schuldig seyn.

Die Quantität des dem Brennholze zu substituirenden Torfs richtet sich aber nach der Güte desselben und der Reichhaltigkeit des in demselben befindlichen Brennstoffs.

§. 40.

Jeder Stadtbewohner, Bauer, Halbbauer, Cossäte, Büdner, Colonist und Einwohner, welcher Bau- Reparatur- und Brennholz, oder das eine oder das andre, ganz frey oder unter der vollen taxmäßigen Bezahlung aus den Königlichen Forsten sowohl, als auch aus den Kämmerey- Kirchen- Schulen- Hospitals- Bürger- Dorfs- adelichen und andern Privat-Heiden erhält, ist zur unentgeldlichen Leistung der Forstdienste an Pflügen, Eggen, Hacken, zum Sammlen und Liefern der Kiehnäpfel, Eicheln und Buchnüsse und zu andern auf die Verbesserung und Instandhaltung der Forsten abzweckenden Verrichtungen, für den Besitzer des belasteten Waldes fernerhin verbunden, in so fern diese Forstdienste bisher schon üblich gewesen, und von den Berechtigten geleistet worden sind. Wo aber keine frühere Verpflichtung dazu obgewaltet hat, können dergleichen Dienste eben so wenig von den Berechtigten, als von denenjenigen Einsaßen, welche jene Vortheile nicht genießen, sondern nur Raff- und Leseholz gegen die Einmiethe erhalten, gefordert werden.

§. 41.

Die Forstdienste sollen nur in den Amts-Bezirken, oder bey demjenigen Ritterguthe, wo die Einsaßen wohnen, oder nur in demjenigen Forstbezirk, worauf sie zum Freiholze berechtigt sind, oder woraus sie solches zur Zeit erhalten, geleistet werden.

§. 42.

Ein jeder Freiholz genießende Einsaße, der zu Forstdiensten verpflichtet ist, soll jährlich, und zwar:

a) ein Vollbauer, welcher eine Hufe Culmisch oder zwey Hufen Magdeburgisch besitzt,
Einen Morgen Magdeb. pflügen,
Zwey Morgen Magdeb. eggen und
Zwey Scheffel Kiehnäpfel abliefern;

b) ein Halbbauer, welcher unter einer Hufe Culmisch besitzt, imgleichen ein Gespann haltender Cossäthe,
Einen halben Morgen Magdeb. pflügen,
Einen Morgen Magdeb. eggen, und
Einen Scheffel Kiehnäpfel abliefern;

c) ein Colonist, oder Büdner und Einwohner aber
Zehen Quadrat-Ruthen umhacken und
Einen halben Scheffel Kiehnäpfel abliefern.

Bey den Freiholz genießenden Städte-Einwohnern wird es in gleicher Art gehalten, so daß ein Bürger, der Kaufmannschaft oder ein andres einträglicheres Gewerbe treibt, einem Vollbauer, der gewöhnliche Professionist aber einem Halbbauer, und der Besitzer einer Büdnerstelle einem Colonisten oder Büdner auf dem Lande, gleich geachtet wird, mithin die Dienste hiernach leisten, und das bestimmte Maaß Kiehnäpfel abliefern muß.

§. 43.

Die nach den obigen Festsetzungen zu leistenden Spann- und Hand-Dienste können auch zu sonst nöthigen Forst-Verbesserungen angewendet werden, und es wird daher zur Bestimmung des Verhältnisses der verschiedenen Forstverbesserungs-Dienste, und zwar in Gemäßheit des Mittelsatzes der Preise, welche bey Verrichtung der Cultur-Arbeiten für Geld bezahlt zu werden pflegen, festgesetzt: daß

a) statt des Pflügens Eines Morgen Magdeburg. entweder
Vier Morgen geegget oder
Achtzig Quadrat-Ruthen umgehacket,
mithin von einem Vollbauer oder Großbürger, statt
Ein Morgen zu pflügen und Zwey Morgen zu eggen,
Einhundert Zwanzig Quadrat-Ruthen,
von einem Halbbauer, Cossäthen oder Kleinbürger aber, statt ½ Morgen zu pflügen und 1 Morgen zu eggen,
Sechszig Quadrat-Ruthen
umgehacket werden müssen.

b) Für Einen Morgen zu pflügen, werden auf eine Entfernung
von ¼ oder ⅓ Meile . . . Drey Fuhren,
= ½ oder 1 Meile . . . Zwey Fuhren,
= 1¼ oder 2 Meilen . . . Eine Fuhre
mit Auf- und Abladen gerechnet, und die Last einer Fuhre soll zu 16 Scheffeln Kiehnäpfel, also ohngefähr auf das Gewicht von ¼ Winspel Roggen bestimmt werden. Bey dem Tanger- oder Reisig-Fahren müssen Erndte- oder Augst-Wagen genommen werden, auch die Dienstpflichtigen das Reisighauen verrichten, und soviel aufladen, als über den Leitern unaufgebunden liegen kann, oder doch ein gewöhnliches Fuder ausmacht. Das Reisig muß den Dienstpflichtigen an solchen Orten angewiesen werden, wo in einem Umkreise von einer halben Viertel-Meile Ein gutes Fuhder gehauen aufgeladen werden kann.

c) Auf Zwey Morgen Magdeb. zu eggen werden ein halber Morgen zu pflügen, oder zwey Fuhren Kiehnäpfel auf eine Weite von ¼ oder ⅓ Meile, oder Eine Fuhre auf ½ oder 1 Meile gerechnet.

d) Dem Pflügen Eines Morgen, oder dem Eggen Vier Morgen Magdeb. werden Vier Ruthen eines vier Fuß tiefen, fünf Fuß oben und drey Fuß unten breiten Grabens im ganz sandigen Boden, oder

Zwey

Zwey und Zwey Drittel Ruthen eines solchen Grabens im lehmigten oder steinigten Boden, mit gehörig aufgesetztem und mit Rasen belegtem Wall, zu ziehen, oder

Sechszehen Quadrat-Ruthen im ganz sandigen, oder

Acht Quadrat-Ruthen im lehmigten oder steinigten Boden gut umzugraben, oder

Drey Winspel Kiehnäpfel aus dem Sacke mit der Hand längst der Furche gut auszusäen,

gleich geachtet.

e) Bey sonstigen Forstarbeiten, die nicht füglich anders, als nach Tagewerken bestimmt werden können, als z. E. Aushauen der sich auf den Feuer-Gestellen zu nahe kommenden Zweige, Abhauen und Verbreiten des Reisigs, oder Wenden der Kiehnäpfel, sollen statt Einen Morgen zu pflügen, Zwey Tagewerke; und statt Zwey Morgen zu eggen Ein Tagewerk tüchtiger Arbeiten, jedes zu 12 Stunden gerechnet, geleistet werden.

f) Bey der Verwandlung der Dienste der Büdner wird das Verhältniß gegen die Vollbauern, bey dem Hacken zum Grunde gelegt, und darnach deren Maaß bey andern Arbeiten berechnet.

§. 44.

In der Regul sollen die Forst-Verbesserungs-Arbeiten den Dienstpflichtigen zugemessen, und nur ausnahmsweise, der Bestimmung des vorigen §. litt. e. gemäß, nach Tagewerken geleistet werden. Die zugemessene Arbeit muß vollkommen gut und tüchtig gefertiget werden, und die Dienstpflichtigen sind schuldig, wenn sich ein Mangel bey den von ihnen verrichteten Arbeiten findet, solchen auf erhaltene Anweisung sofort abzuhelfen.

§. 45.

Die von den dienstpflichtigen Städte-Bewohnern und Einsaßen des platten Landes abzuliefernden Kiehnäpfel müssen jährlich vom ersten November bis in der Mitte des Februars, und weder früher noch später, eingesammlet, spätestens aber bis zum ersten März an die von den Forstbedienten, Magisträten, Heideherren, oder den Guths-Obrigkeiten und Wald-Aufsehern zu bestimmenden Oerter in gehäuften Scheffeln abgeliefert werden. Bey der Ablieferung werden für jeden gut gemessenen Scheffel Sieben Groschen Neun Pfennige Preuß., oder Zwey gute Groschen an den Ablieferer bezahlet.

§. 46.

Wenn die Kiehnäpfel in einem Jahre dergestalt mißrathen sollten, daß die Dienstpflichtigen ihrer gedachten Schuldigkeit ganz oder zum Theil nicht genügen könnten: so muß solches schon gegen den ersten Januar des Jahres dem Revier-Forstbedienten, Magistrats-Heideherrn oder der Guthsherrschaft angezeigt werden. Im Fall gegründet befundener Anzeige sollen, statt der Kiehn-

äpfel, halb soviel Eicheln oder Buchnüsse geliefert, oder wo keine Eicheln oder Buchnüsse in der Nähe zu sammlen sind, andre Forstdienste substituiret werden, und zwar nach dem Maaßstabe, daß für jeden Scheffel nicht abgelieferter Kiehnäpfel die Ziehung eines Grabens von vier Fuß tief, fünf Fuß oben und drey Fuß unten breit, mit gehörig aufgesetztem und mit Rasen belegtem Wall, zu zwey Ruthen Länge in ganz sandigen, oder zu einer Ruthe Länge im lehmigen oder steinigten Boden gerechnet wird.

Dahingegen findet die Nachforderung der in einem Mißwachs-Jahre nicht gelieferten Kiehnäpfel niemahls statt, vielmehr müssen die Verpflichteten sich die Verwandelung in andre Forstdienste unweigerlich gefallen lassen, und in jedem Jahre, falls die Dienste sämtlich erforderlich sind, ihren ganzen Dienst abthun; wie denn übrigens auch die in einem Jahre nicht gebrauchten Forstdienste niemahls in den folgenden Jahren nachgefordert werden dürfen.

§. 47.

Die vorbeschriebenen Forstdienste sollen jedesmahl außer der Saat- und Erndte-Zeit gefordert und geleistet werden, und besonders das Pflügen im Herbst nach bestelltem Winterfelde, und im Frühjahr vor der Saat geschehen.

Tit. III. Von der Jagd-Gerechtigkeit, Jagd-Nutzung und den Wolfs-Jagden.

§. 1.

Die Jagd-Gerechtigkeit darf nur derjenige auf seinem oder einem fremden Grundstücke ausüben, welcher durch gültige Verleihungen oder Contracte, durch den ruhigen Besitz vom Jahre 1740 in den Marienwerder- und Riesenburgschen Creisen, und vom Jahre 1797 in Westpreußen und den Netzdistrict, oder durch eine vier und vierzigjährige Verjährung, selbige erworben hat. Die adelichen Güther in Westpreußen und dem Netzdistrict sind der Regel nach zu allen Arten der Jagd berechtigt.

§. 2.

Bey Eintheilung der Jagd in die hohe, mittel und kleine oder niedere Jagd werden gerechnet,

a) zur hohen Jagd: Elende, Hirsche, oder Rothwildpret, Schwähne und Auerhähne;
b) zur mittel Jagd: Rehböcke, Keiler, Bachen, Fröschlinge, Birkhähne und Haselhühner;
c) zur kleinen oder niedern Jagd: Hasen, Dachse, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schnepfen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasserschnepfen, wilde Tauben, Kibitze, Wachteln, Krammets-Vögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagd-Arten zu betreiben befugt ist, der hat auch das Recht, in seinem Jagd-Districte alle Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Ottern, Habichte und andern, imgleichen Biber, mit und ohne Schießgewehr zu tödten. Wer aber unberechtigterweise die Jagd ausübt, auf fremden Revieren Wildpret tödtet und sich solches zueignet, der hat die unten verordneten Strafen verwürket.

§. 4.

Jeder zur Jagd Berechtigte darf solche nur dergestalt nutzen, daß der Wildpretstand conservirt bleibt; des Endes wird festgesetzt, daß die Jagdberechtigten die Jagd entweder selbst in Person, oder durch eigentliche Jäger, keinesweges aber durch Schäfer, Hirten, Bauern oder andre untüchtige Leute ausüben lassen müssen; wer dawider handelt, geht der Jagdnutzung auf zwey Jahre verlustig. Steht indessen einer Bürgerschaft die Jagd-Gerechtigkeit zu:

so soll doch solche niemahls von den Berechtigten selbst ausgeübet und den Handwerksleuten, Professionisten oder andern gemeinen Bürgern, auf die Jagd zu gehen, nicht gestattet werden.

§. 5.

Die Wald-Aufseher der zur Jagd nicht berechtigten Wald-Eigenthümer müssen, bey der auf die Jagd-Contravention feststehenden Strafe, sich alles Jagens enthalten, und sollen nicht befugt seyn, mit Schießgewehr in den Wald zu gehen.

§. 6.

Während der Setz- und Brüte-Zeit darf, in der Regul, von Niemanden Wildpret geschossen werden, bey Vermeidung der darauf festgesetzten Strafe; jedoch soll denenjenigen, welchen die mittel Jagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubt seyn, zu ihren außerordentlichen Ausrichtungen, mithin zur eigenen Consumtion, nicht aber zum Verkauf, Rehböcke und Schweine zu schießen; desgleichen wird den zur mittel Jagd Berechtigten nachgelassen, wenn das Schwarzwild zur Sommerzeit in die Getreidefelder austritt, solches zu schießen. Der Verkauf alles Wildprets auf den Märkten ist während der bestimmten Schonzeit ohne Ausnahme verbothen. Tragende Thiere, oder Thiere mit Kälbern, desgleichen Rehrücken, Auer- und Birkhühner, dürfen gar nicht geschossen und gefangen werden. Die Setz- und Brüte-Zeit fängt mit dem ersten März an, und hört am vier und zwanzigsten August auf, in Ansehung der Elendthiere und Hirsche aber nimmt die Schonzeit schon mit dem ersten November ihren Anfang. Von dieser Schonzeit sind jedoch ausgenommen: alle Raubthiere, imgleichen *Dachse, Biber, wilde Gänse, wilde Enten, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schnepfen, Krammetsvögel, Wasserhühner* und *Wasserschnepfen*, als welche zu allen Zeiten geschossen und gefangen werden können.

§. 7.

Niemand darf Feder-Wildpret, Singe- und Zug-Vögel mit Schlingen, Schleifen oder Garnsäcken einfangen, oder von demjenigen Wildpret, welches geschonet werden soll, während der Setz- und Brüte-Zeit, Junge oder Eyer ausnehmen. Kiebitzeyer können jedoch bis zum ersten May auf einen Erlaubnißzettel des Revier-Forstbedienten oder des Jagdberechtigten ausgenommen werden. Nur Jagdberechtigte dürfen Dohnensteige und Vogelheerde, zum Fangen der Krammetsvögel, anlegen.

§. 8.

Vom ersten März bis zum ersten September darf Niemand mit Jagd- oder Windhunden jagen, noch weniger sich erlauben, Behufs der Jagd,

über besäete Felder zu gehen, zu reiten oder zu fahren, auch sind in diesem Zeitraum alle Klapper- und Treib-Jagen, mit Ausnahme der etwa anzuordnenden Treibjagen auf Wölfe, verbothen.

§. 9.

Niemand darf in Wäldern oder auf Jagd-Revieren, woselbst ihm keine Jagd-Gerechtigkeit zusteht, mit Schießgewehr gehen, noch Jagdhunde frey laufen lassen, am wenigsten aber Wildpret erlegen. Reisenden soll zwar erlaubt seyn, zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mitzuführen, sie müssen aber auf den öffentlichen Landstraßen und Wegen bleiben, auch keinen Schuß, außer im höchsten Nothfalle, zu ihrer Vertheidigung thun.

§. 10.

Die Schäfer, Hirten und Feldhüther müssen ihre Hunde genau in Acht nehmen, daß sie sich nicht von ihnen entfernen, noch dem Wilde Schaden zufügen. Hunde, welche in den Waldungen, auf den Feldern und Landstraßen frey herumlaufen, und nicht neben ihren Eigenthümern gehen, oder an Stricken geführet werden, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhesse gelähmt oder mit Beißriemen versehen sind, so wie auch Katzen, die auf Jagd-Revieren herumlaufen, können von den Forstbedienten, Wald-Aufsehern oder Jägern der Jagdberechtigten todt geschossen werden. Sind jedoch Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Revier angefangenen Jagd, blos übergelaufen, und hat der Jäger alles gethan, um sie zurück zu rufen, so können sie nicht getödtet, sondern blos gefangen werden und müssen dem Eigenthümer gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht gute Groschen für das Stück zurückgegeben werden. (Allgem. Land-Recht Th. II. Tit. 16. §. 66.)

§. 11.

Selbstgeschoß zu legen, wird Jedermann, mithin auch den Jagdberechtigten, gänzlich untersagt.

§. 12.

Kein Jagdberechtigter, dessen Jagd-Revier an andrer Eigenthümer oder Jagdberechtigten Heiden und Geheege stößt, darf auf den Grenzen oder nahe an denselben die Hunde lösen, und die Jagdfolge eines angehetzten Stück Wildes ausüben; in sofern aber durch besondre Verträge die Jagdberechtigten Nachbarn auch die Folge bey der Hetze unter sich festgesetzet haben, bleibt ihnen die Bestimmung der dabey zu beobachtenden Modalitäten überlassen. Wenn hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Reviere ein Stück Wildpret angeschossen hat, und solches in ein benachbartes fremdes Jagd-Revier übergeht: so darf das angeschossene Wild nur mit ungeladenem Gewehre, ohne

gelöseten Hund, und nach vorgängiger Requisition des Jagdberechtigten der Reviere, in welche solches übergetreten ist, jedoch nur denselben Tag bis gegen den Abend, verfolgt werden; wird auf dieser Folge das Stück Wild gefunden: so muß es dem zur Jagdfolge Berechtigten verabfolgt werden, dieser ist aber, bey Strafe der Wild-Defraudation, nicht befugt, das Wild bey der Folge auf einem fremden Reviere noch ein- oder mehrerentahle anzuschießen.

Hat aber ein zur Jagdfolge nicht Berechtigter ein Stück Wild auf seinem Jagd-Revier angeschossen, und dasselbe tritt in die Heiden oder Geheege seines Jagdberechtigten Nachbars über: so muß er, nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo das Wild geschossen worden, dem Jagdberechtigten Nachbar binnen 24 Stunden davon Anzeige machen; wird dann das angeschossene Wild, bey der auf diese Anzeige vorzunehmenden Verfolgung der Spur gefunden: so gehöret zwar das Wild demjenigen, auf dessen Jagd-Revier solches gefunden ist, derselbe muß aber dem Schützen das Schießgeld und die Hälfte des Werths vergütigen, wofern er diesem solches nicht gegen Erlegung der andern Hälfte des Werths, nach Abrechnung des Schießgeldes, überlassen will.

Wer die Jagdfolge ausübt, haftet für allen Schaden, der dadurch auf fremden Saatfeldern und Wiesen angerichtet wird.

§. 13.

Derjenige, welcher Hirschstangen in den Heiden und Wildbahnen findet, ist nicht berechtigt, solche sich zuzueignen, vielmehr verbunden, dieselben an den Wald-Eigenthümer oder dessen Auffseher, gegen eine Belohnung von dem halben Werthe, abzuliefern.

§. 14.

Wenn Fall-Wildpret auf den Jagd-Revieren angetroffen wird, darf der Finder sich solches nicht anmaaßen, ihm soll aber, wenn er dem Jagberechtigten zeitige Anzeige davon macht, die Hälfte des Werths zur Belohnung gereicht werden.

§. 15.

Raubthiere, die der Jagdberechtigte nach vorstehendem §. 3. zu tödten das Recht hat, ist auch jeder andre zu tödten befugt, nur darf ein solcher zu dem Ende nicht mit Schießgewehr und Hunden, ohne des Jagdberechtigten oder Jagdpächters ausdrückliche Erlaubniß, auf dessen Jagdbezirk kommen.

§. 16.

Auch das Wild, welches sich in Gärten, Höfe oder andre an Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrängt hat, kann ein Jeder fangen und tödten; er darf sich aber dazu keines Schießgewehres bedienen, und muß das gefangene oder erlegte Wildpret dem Jagdberechtigten gegen Empfangnahme des

gewöhnlichen Schießgeldes abliefern. (Allgem. Land-Recht Th. I. Tit. 9. §. 149.)

§. 17.

Wird jemand von wilden Thieren angefallen: so sind ihm zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben zu *tödten* oder von sich abzuhalten, erlaubt. Wilde und andre reißende Thiere bleiben in diesem Falle demjenigen eigen, der sie gefangen oder getödtet hat, und nur wenn Hirsche oder Schweine oder andres dergleichen Wild bey dieser Gelegenheit *getödtet oder gefangen* worden, müssen sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schußgeldes ausgeliefert werden.

§. 18.

Wo mehr als zwey Wölfe gespüret werden, stehet es jeder Orts-Obrigkeit frey ein Treibjagen anzustellen; es soll daher jeder Königliche Oberförster, besonders derjenige, bey welchem das Wolfszeug in Verwahrung ist, gehalten seyn, auf die Anzeige davon, *die Jagd sofort anzuordnen und zu dirigiren*, und keine Wolfsjagd anders, als unter Leitung des Oberförsters, *gehalten* werden, theils um die damit jederzeit verbundene Gefahr abzuwenden, theils um Jagd-Contraventionen zu verhüten.

§. 19.

Zur Ausrottung dieser Raubthiere, als allgemeiner Feinde der Nation, müssen alle Unterthanen beytragen. Es sind daher, zur verhältnißmäßigen Gestellung der bey einem Wolfszeuge mit Innbegriff der Treiber nöthigen tüchtigen Mannschaften, alle Städte, Dörfer, Güther, Etablissements und Oerter, welche in einem Umfange von zwey Meilen, wo die Wolfsjagd *gehalten* werden soll, belegen sind, verpflichtet, sie mögen Holzungs- Hüthungs- oder andre Forst-Gerechtigkeiten und Forst-Wohlthaten genießen oder nicht, auch nach der bisherigen Observanz bey Gestellung der Leute zu den Wolfsjagden concurrirt haben, oder nicht; dahingegen müssen diejenigen Einsaßen, die in einer größern Entfernung von der zu haltenden Wolfsjagd wohnen, jederzeit befreyet bleiben, desgleichen alle, welche durch Privilegien oder specielle Verordnungen ausdrücklich davon eximirt sind.

§. 20.

Die zu jeder Wolfsjagd erforderlichen Leute sollen von ihren Orts-Obrigkeiten, welche blos tüchtige Mannspersonen zu gestellen verbunden sind, dazu aufgefordert und angewiesen werden. Die gestellten Leute müssen den Anordnungen des die Wolfsjagd dirigirenden Forstbedienten willig gehorsamen, und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis die Wolfsjagd völlig beendigt worden, und sie von dem Forstbedienten verlesen sind.

§. 21.

Nach geendigter Wolfsjagd muß der Forstbediente, welcher die Direction gehabt hat, ein genaues Verzeichniß von den gefangenen oder getödteten Raubthieren an die Cameral-Behörde, zur Bewilligung der Prämien dafür einsenden. Auch denenjenigen, welche außer dieser Jagd Bären, Wölfe und Luchse tödten, werden die im Tit. IV. §. 59. bestimmten Prämien zu Theil.

§. 22.

Jeder Obrigkeit und jedem Beamten steht es frey, auf ihren Feldern oder in ihren Heiden, an den dazu bequemen, jedoch abgelegenen Oertern, auf ihre Kosten, Wolfsgruben anzulegen. Diese Wolfsgruben müssen aber gehörig umrückt werden, und wenn etwa ein Stück Wild darinn zu Schaden kommen sollte, muß solches von denenjenigen Obrigkeiten und Beamten, welche nicht selbst zur Jagd berechtigt sind, ungesäumt an den Königlichen Forstbedienten oder den sonstigen Jagdberechtigten abgeliefert werden.

§. 23.

Die Abdecker sind schuldig, auf Verlangen der Wald-Eigenthümer, nicht nur die Luderstellen und Wolfsgärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Oerter zu bringen, die ihnen von den Forstbedienten oder Wald-Aufsehern bestimmt werden; jedoch sollen dieselben nicht angehalten werden, das Luder über eine Meile zu verfahren. Die Scharfrichter müssen also ihre Abdecker zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anhalten, und selbige mit den erforderlichen Karren und Pferden versehen.

Tit. IV. Von den bey Forst- Holz- Hüthungs- und Jagd-Verbrechen statt findenden Strafen, und Prämien für die Entdecker.

§. 1.

Wer in der Absicht, die Forstgrenzen zu verdunkeln, Grenzmäler in der Forst verrückt, wegreißt oder vernichtet, oder Grenzbäume beschädigt oder abhauet, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

§. 2.

Wer sich sonst an Grenzmälern oder Grenzbäumen, an Schonungen und deren Graben, an Schlagbäumen, Wegweisern, Statüen, Warnungstafeln und andern in den Forsten aufgestellten Zeichen vergreift, und solche, oder die Bedeckung besäeter Sandschellen beschädigt, wird, nach seiner dabey gehabten Absicht, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und des zugefügten Schadens, wenn blos Muthwille oder eine geringe Beschädigung vorwaltet, mit dreytägiger bis vierwöchentlicher Gefängniß-Strafe; wenn ein erheblicher Schaden verursacht worden, mit vierwöchentlicher bis zweyjähriger Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe; wenn aber die Beschädigung aus Bosheit oder Rache geschehen, und damit keine Gefahr für das Publikum verbunden gewesen ist, mit einer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe von drey Monathen bis zu drey Jahren belegt.

§. 3.

Wer in den Wäldern und Heiden oder auf den Grenzen derselben, ohne dazu wissentlich berechtigt zu seyn, rahdet, soll mit Funfzig Thaler Geld-Buße oder dreymonathlicher Festungs-Strafe belegt werden.

§. 4.

Derjenige, welcher in einem Walde oder einhundert Schritte von demselben Feuer anmacht, oder in den im Walde, oder in einem gleichen Bezirk um demselben, belegenen Gewässern bey Kiehn- oder andern Feuer fischet oder krebset, soll, wenn gleich keine böse Absicht damit verbunden gewesen, auch kein Schaden geschehen ist, nach Verhältniß der Größe der Gefahr, die daraus hätte entstehen können, in eine Geldbuße von Zwanzig bis Funfzig Thaler oder in verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe verfallen seyn.

§. 5.

Wer beym Kohlenschwelen die im Tit. I. §. 16. enthaltenen Policey-Vor-

schriften unbefolgt läßt, soll mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 6.

Wer aus Muthwillen einen Theerofen sprengt, soll, außer dem Ersatz des Schadens, auch wenn kein Schaden geschehen ist, mit körperlicher Züchtigung, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, oder mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungs-Strafe von drey Monathen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 7.

Wer die beym Ausbrennen der Wiesen oder Aecker ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, wird mit einer Geldbuße von Funfzig Thaler oder mit einer dreimonathlichen Festungs-Strafe belegt, und muß außerdem den etwa verursachten Schaden ersetzen.

§. 8.

Das unerlaubte Tobackrauchen in den Forsten wird an dem Schuldigen mit einer Geldbuße von Fünf Thaler, oder körperlichen Züchtigung, oder achttägigen Gefängniß-Strafe geahndet. In eine gleiche Strafe verfallen Hirten, Schäfer und Holzhauer, wenn sie in den Waldungen von Walpurgis bis Michaelis ein Feuerzeug oder andres Instrument zum Feuer-Anmachen bey sich führen.

§. 9.

Wer durch Uebertretung der im Isten Titul §§. 15. 16. 19. u. 21. vorgeschriebenen Policey-Gesetze eine würkliche Feuersbrunst in den Forsten veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshaus-Strafe von sechs Monathen bis zwey Jahre, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Person mit Funfzig bis Eintausend Thaler Geldbuße belegt werden, und ist außerdem zum vollständigen Schadens-Ersatz verpflichtet.

§. 10.

Wer außerdem, durch Unvorsichtigkeit oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst im Walde Anlaß giebt, der soll, nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshaus-Strafe auf vier Wochen bis ein Jahr leiden, oder Zwanzig bis Fünfhundert Thal. Geldbuße erlegen.

§. 11.

Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs bis zehenjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schaden verursacht worden, zu lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verurtheilt werden.

§. 12.

Wer einen vorsätzlichen Brandstifter entdeckt oder sonst festhält, hat eine Belohnung von Funfzig Thaler, und wer einen andern unvorsichtigen Brandstifter anzeigt, eine Belohnung von Fünf und zwanzig Thaler zu erwarten, welche, wenn die Brandstiftung in Königl. Forsten betroffen, beym etwanigen Unvermögen des Schuldigen, aus der Provinzial-Forst-Casse bezahlet werden soll; der Denunciant aller andern vorerwähnten Policey-Contraventionen erhält die Hälfte der erkannten Geldstrafe zur Belohnung.

§. 13.

Diejenigen, welche den Brand, ob sie gleich *könnten*, *nicht* verhüthen, sollen mit einer Geldstrafe von Zehen Thaler, oder verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt, und die Forstbedienten und andre obrigkeitliche Personen, welche ihre Amtspflicht zur Verhüthung der Forstbrände, oder zur Festnehmung und Bestrafung der Forst-Frevler vernachlässigen, nach Befinden der Umstände, mit Cassation, oder sonst nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 333. u. ff. und 458. u. ff., bestraft werden.

§. 14.

Wer, nach dem §. 24. des Isten Tituls, zur Löschung des Feuers in den Waldungen, Hülfe zu leisten verbunden ist, und bey entstehendem Feuer auf den ihm ertheilten Befehl, oder auf erhaltene Nachricht von dem Feuer, ausbleibt, oder zwar erscheinet, aber nicht löschen hilft, oder den Anordnungen des *die Lösch- und Rettungs-Anstalten dirigirenden Forstbedienten*, obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten nicht Folge leistet, oder auch sich früher entfernt, als er entlassen wird, soll mit einer Geldbuße von Drey Thaler oder einer viertägigen Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 15.

Wer bey entstandenem Forst-Brande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, und solches durch glaubwürdige Personen bescheinigt, soll dafür eine Belohnung von Fünf Thaler erhalten. Eine Belohnung von Zehen Thaler empfängt diejenige Gemeinde der Societät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Lösch-Anstalten macht, daß nicht mehr als zwey bis drey Morgen Magdeburgisch ausbrennen, nach gehöriger Bescheinigung von glaubwürdigen Personen.

§. 16.

Wird der zu fällende Waldbaum höher als sechs Zoll über der Erde abgestämmt, oder das Kiehnen-Bauholz außer dem Wadel, ohne Noth und nicht in den den Winter hindurch unzugänglichen Oertern, gefällt: so muß der Be-

rechtigte deshalb Fünf Thaler Geldstrafe für jeden Baum an den Wald-Eigenthümer bezahlen, oder dafür verhältnißmäßige Leibes-Strafe erdulden.

§. 17.

Wer einen Baum in der Heide ohne Anweisung und Anschlag fällt, wird, wenn er auch Holz zu fordern hat, desgleichen jeder Reisende, wenn er, bey einem ihm am Wagen betroffenen Schaden, zu seinem Fortkommen einen Baum abhauet, und die Tit. I. §. 37. festgesetzten Vorschriften zu befolgen unterläßt, als ein Holz-Defraudant angesehen, und solchergestalt, — beym Abhauen des Baums aus einer Allee aber nach §. 23. dieses Tituls bestraft werden.

§. 18.

Wer sich eines falschen oder nachgemachten Anschlagshammers bedient, soll eben so wie derjenige, welcher den falschen Anschlagshammer wissentlich zum widerrechtlichen Gebrauch gefertigt hat, mit sechsmonathlicher Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, wer aber das Anschlagszeichen in ein defraudirtes Stück Holz eingeschnitten hat, mit dreymonathlicher Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 19.

Denjenigen Schneidemüller oder dessen Werkmeister, welcher, der Vorschrift im §. 30. des Isten Tituls zuwider, ein angeschlagenes oder unangeschlagenes Stück Holz ohne gehöriges Attest zum Abschneiden annimmt, trifft Zehen Thaler Geldbüße oder vierwöchentliche Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe für jedes Stück Holz, von welcher Geldbuße der Denunciant die Hälfte erhält.

§. 20.

Derjenige, welcher aus den Forsten Holz kauft, solches nach und nach abholt, sich aber nicht jedesmahl bey dem Forstbedienten oder Waldaufseher meldet, soll gepfändet werden, und das gewöhnliche Pfandgeld erlegen.

§. 21.

Wer einen Baum in den Wäldern anbohrt, beschält, beringelt, umhauet, oder auf eine andre Art zu einem vermeintlichen Gebrauche oder aus Muthwillen beschädigt, der soll, wegen der dadurch vernichteten Bäume, als Holzdieb bestraft, und im Fall noch kein bleibender Schaden geschehen, mit verhältnißmäßig geringern Strafe belegt werden.

§. 22.

Wer eine junge Eiche bis vier Zoll im Durchmesser und darunter am Stamm-Ende stark, zum Peitschenstock oder zu einem andern Behuf abschneidet oder abhauet, soll mit Fünf Thaler Geldbuße, oder im Fall des Unvermö-

gens mit verhältnißmäßiger Forst-Arbeit bestraft werden. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, der einen jungen Stamm von der gedachten Stärke, jedoch von einer andern Holzgattung, abstämmt, oder Quirle von jungen Fichten und Kiefern, oder Besenreiser von stehenden Birken abschneidet.

§. 23.

Derjenige, welcher Bäume in öffentlichen und Privat-Alleen und Lustwäldern, so wie in öffentlichen und Privat-Gärten, widerrechtlich beschädigt oder abhauet, oder selbige entwendet, soll, außer dem Schadens-Ersatze, in eben der Art bestraft werden, als oben §. 2. gegen die Frevler bey Grenz-Verrückungen, Schonungs- und andern Beschädigungen festgesetzet ist.

§. 24.

Wer ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Forst-Eigenthümers, oder des bestellten Forstbedienten und Waldaufsehers, in den Heiden Haselnüsse pflückt, Eicheln, Champignons oder Morcheln, Erdbeeren, Heidelbeeren, Preißelbeeren, Himbeeren oder Schwämme, auch Ameiseneyer aufsucht und sammlet, soll, außer der Erstattung des verübten Schadens, mit Sechszehen guten Groschen oder 60 Groschen preuß. bestraft werden.

§. 25.

Wer beym erlaubten Grasmachen in den Holz-Revieren sich der Sensen oder Blattsicheln bedient, oder verbothwidrig Nadeln harkt, oder solches, nach vorheriger Erlaubniß, dennoch mit eisernen Harken oder Rechen verrichtet, soll mit Fünf Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 26.

Wer aus den Heiden stehendes oder zufällig liegendes unbearbeitetes Holz, desgleichen daraus oder von den Ablagen geschlagenes Klaffter- oder gearbeitetes Nutzholz, entweder selbst stiehlt, oder durch sein Gesinde oder andre Leute wissentlich für sich stehlen läßt, soll, außer dem sich schon von selbst verstehenden Ersatze des Holz- Stamm- und Pflanz-Geldes,

a) wenn es das erstemahl ist, mit vierfacher Erlegung des Werths für das entwendete Holz nach der Forsttaxe bestraft, im Fall er aber die Geldstrafe nicht völlig bezahlen kann, selbige abgearbeitet, oder der Geldbuße Gefängnißstrafe, nach dem gesetzlichen Verhältnisse, substituirt werden;

b) ist der Holzdieb schon einmahl bestraft worden, und er verübt zum zweitenmahle einen Holzdiebstahl: so wird die vorher sub a. bestimmte Strafe verdoppelt;

c) begeht derselbe den Holzdiebstahl, nachdem er schon zweymahl bestraft worden, zum drittenmahle: so wird die sub b.) erwähnte Strafe durch zweymahlige körperliche Züchtigung, oder falls diese, nach den körperlichen oder Gesundheits-Umständen des Thäters, nicht anwendbar seyn sollte, durch einsames Gefängniß bis auf die halbe Dauer der Strafe geschärft;

d) begeht ein solcher aber, der schon dreymahl gestraft worden, den Holzdiebstahl zum viertenmahle: so wird der Verbrecher, nach überstandener Strafe, welche er als ein Dieb, der zum drittenmahle Holz gestohlen hat, nach litt. c. verwürkt haben würde, auf so lange in eine Besserungs-Anstalt eingesperret, bis die Vorgesetzten dieser Anstalt sich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe würklich gebessert worden. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalb erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt das Gericht, welches das Straf-Urtel abgefaßt hat, die Entlassung nachgeben. Uebrigens soll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung erfolgte Bestrafungen, bey der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, die sich nach Publication derselben ereignen, keine Rücksicht genommen werden.

e) An denenjenigen, welche Saamenbäume aus Schonungen stehlen, sollen die obbestimmte Strafen um die Hälfte geschärft werden.

Zugleich wird festgesetzt, daß in der Regel jeder Holzdieb von der obstehend festgesetzten Geldstrafe den vierten Theil, als Denuncianten-Quote, baar erlegen muß, und nur die übrigen drey Viertel, bey dessen Unvermögen, in Forst-Arbeiten oder Gefängniß verwandelt werden können; in Ansehung der Forst-Arbeiten wird das Pflügen eines Morgens zu 16 ggr. und das Eggen zweier Morgen zu 8 ggr. beides also Einem Thaler gleich gerechnet, und dabey der oben Tit. II. §. 42. festgesetzte Maaßstab angenommen; in Absicht des Gefängnisses aber sind acht Tage einer Geldbuße von Fünf Thaler gleich zu rechnen.

§. 27.

Derjenige Forstbediente oder Waldaufseher, und Jäger, welcher beym verspürten Holz- imgleichen Wild-Diebstahl, die im Tit. I. §. 38. nachgelassene Visitation einseitig vornimmt, soll mit Fünf Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, gleichmäßig aber auch diejenige Magistratsperson, der Schulze, Geschworne oder Einsaße, welcher auf die Requisition, eine solche Visitation vorzunehmen, oder in ihren Gebäuden und Gehöften vornehmen zu lassen, sich weigert, bestraft werden.

§. 28.

conf. pag 11 § 39.

a) Alles Bau- Nutz- und Brennholz, imgleichen Borke und Wildpret, welches in eine Stadt oder ein Dorf zum Verkauf gebracht wird, und nicht mit dem Tit. I. §. 39. vorgeschriebenen Atteste begleitet ist, soll angehalten, confiscirt und zum Vortheil des Wald-Eigenthümers oder Jagdberechtig-

ten, wenn solcher bekannt ist, sonst aber zum Besten des Fisci meistbiethend verkauft, jedoch dem Denuncianten davon die Hälfte zur Belohnung gereicht, der Einbringer aber überdem noch, dem Befinden nach, als ein Holz- oder Wild-Dieb zur Untersuchung gezogen werden. Diejenigen Thorbedienten, welche Holz, Borke und Wildpret, ohne dergleichen Atteste, in die Thore einlassen und nicht anhalten, werden mit 14tägigen bis 4wöchentlichen Gefängniß bestraft, und, wenn sie eines bösen Vorsatzes oder der Durchstecherey dabey überführet werden, ihres Dienstes entsetzet.

Die Bewohner unaccisebarer Städte und des platten Landes aber, welche Holz, Borke oder Wildpret, das mit den erforderlichen Attesten nicht versehen ist, kaufen, werden mit Zehen Thaler Geldbuße bestraft.

b) Sollte indessen jemand dergleichen Atteste fälschlich ausstellen, um dadurch sich selbst, oder einen dritten, der gegen die Gesetze gehandelt hat, der Strafe zu entziehen, so soll derselbe deshalb zur besondern Untersuchung gezogen, und in Zehen Thaler Strafe genommen werden.

§. 29.

Wer unbefugter Weise Wege und Fußsteige durch Schonungen macht, wird außer dem Schadens-Ersatz mit Drey Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 30.

Wer in Schonungen oder widerrechtlich auf Waldwiesen, Gras schneidet, wer in den in Waldungen belegenen Seen oder durch selbige fließenden Gewässern unbefugterweise fischet und krebset, wird mit der gewöhnlichen Strafe des gemeinen Diebstahls belegt.

§. 31.

Wer Raff- und Lese- auch Lager-Holz aus den Waldungen zu holen berechtigt ist, oder sich darauf eingemiethet hat, aus Gewinnsucht aber mehr Holz einsammlet, als seine persönlichen und Wirthschafts-Bedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberfluß veräußert, desgleichen derjenige, welcher, ohne auf ein bestimmtes Quantum gesetzt zu seyn, das ihm aus dem belasteten Walde zu seinem Bedarf verabfolgte Brennholz ganz oder nur zum Theil verkauft, der soll das erstemahl um den doppelten Betrag des zuviel eingesammleten und verkauften Holzes, im Wiederholungs-Falle aber mit dem Verluste seines Rechts für seine Besitzzeit bestraft werden.

§. 32.

Wer nur zu Raff- Lese- und Lager-Holz berechtigt oder eingemiethet ist, und dennoch mit Aexten, Beilen, Sägen oder andern schneidenden Instrumenten in die Waldung kommt, soll gepfändet werden, und das Pfandgeld bezahlen. Eben diese Strafe trifft die Hirten und Schäfer, welche dergleichen Instrumente mit in den Wald nehmen. Derjenige Einmiether, welcher sich an Lagerholz vergreift, imgleichen derjenige, der zum Lager- Raff- und Lese-Holz berechtigt, ohne Erlaubniß oder Berechtigung Stubben rahdet, oder Kiehn holet, wird gleichfalls gepfändet, und ist, außer dem Pfandgelde, den Holzwerth noch besonders als Strafe zu erlegen, verbunden. Im Wiederholungsfalle trifft ihn die Strafe eines Holzdiebes.

§. 33.

Derjenige Heide-Einmiether, oder zum Lager- Raff- und Lese-Holz Berechtigte, welcher, ohne besondere Erlaubniß des Wald-Eigenthümers, außer den bestimmten Tagen zum Holzholen in die Forst kömmt, wird gepfändet und muß den Holzwerth noch besonders als Strafe erlegen.

§. 34.

Das Pfandgeld bey Holz-Contraventionen, welches in der Regul dem die Pfändung verrichtenden Forstbedienten oder Wald-Aufseher gebühret, beträgt für jede Pfändung am Tage Acht gute Groschen, wenn die Pfändung aber des Nachts oder an Sonn- und Festtagen geschehen ist, den doppelten Satz.

§. 35.

Diejenigen forstdienstpflichtigen Städte-Bewohner und Einsaßen, welche nicht bis zum ersten März jedes Jahres das bestimmte Maaß von Kiehnäpfeln eingesammlet und abgeliefert haben, sind für jeden fehlenden Scheffel in eine Strafe von 60 gr. preuß. oder Sechszehen guten Groschen verfallen.

§. 36.

Die zu Forst-Diensten verpflichteten Städte-Bewohner und Einsaßen, welche sich vor dem ersten November und nach dem ersten März jedes Jahres beym Pflücken ihrer abzuliefernden Kiehnäpfel betreffen lassen, oder dessen überführt werden, sollen das gewöhnliche oben §. 34. bestimmte Pfandgeld erlegen, und neben der Confiscation der Kiehnäpfel mit eintägiger Forstarbeit oder vier und zwanzigstündigen Gefängniß bestraft werden.

§. 37.

Für das ohne Hirten, oder unter der Aufsicht von noch nicht zwölf Jahr alten Kindern oder zu Nachtzeiten, in einen Wald eingetriebene Vieh, ingleichen wenn berechtigte Gemeinden oder Guthsbesitzer keinen gemeinschaftlichen Hirten zur Waldhüthung halten, und ihr Vieh in einzelnen kleinen Haufen eintreiben lassen, soll an Pfandgeld 15 gr. preuß. oder Vier gute Groschen für jedes Stück groß Vieh, und 9 gr. preuß. für jedes Stück klein Vieh bezahlet werden, welches in den Königlichen, Kämmerey- Bürger- und Dorfs-Heiden dem Denuncianten zufällt.

§. 38.

Für das in den gehörig bezeichneten Schonungen betroffene Vieh wird, im Fall der Wald-Eigenthümer nicht den Schaden-Ersatz besonders verlangt, ein höheres Pfandgeld erlegt, und zwar für jedes Pferd oder Stück Rindvieh groß oder klein Einen Thaler, für jedes Schaaf oder Schwein aber Acht gute Groschen oder 30 gr. preuß., wovon die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber dem Wald-Eigenthümer gebühret.

§. 39.

Ist derjenige, der sein Vieh zur Weide in den Wald treiben läßt, zur Hüthung gar *nicht berechtigt:* so wird das Pfandgeld für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, ohne Unterschied des Alters, *auf Acht gute Groschen* oder 30 gr. preuß., und für ein Schaaf oder Schwein auf Drey gute Groschen oder 12 gr. preuß. festgesetzt. Eben dieses Pfandgeld muß erlegt werden, wenn sowohl Vieh von unberechtigten Grundstücken, als auch welches zum Handel erkauft ist, von Hüthungs-Berechtigten in dem Walde gehüthet wird. Von diesem Pfandgelde gebührt dem Wald-Eigenthümer die eine, und dem Denuncianten die andre Hälfte.

§. 40.

Wer Wildpret auf einem andern Reviere, als demjenigen, in welchem er zur Jagd berechtigt ist, unbefugterweise tödtet, oder auch nur jagt, verliehret das gebrauchte Gewehr und den gebrauchten Hund, und begehet, wenn er seines Gewinns, Vortheils oder Genusses halber, das Wildpret schießt oder fängt, einen Wild-Diebstahl, wofür derselbe nicht allein die Bezahlung des taxmäßigen Betrages des Wildes und des Schießgeldes an den Jagdberechtigten, in dessen Revier die Defraudation geschehen ist, leisten muß, sondern auch die Strafe als Wilddieb verwürket hat.

§. 41.

A. Wilddiebereyen, die ohne Schießgewehre, Netze oder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner, wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt werden, als ein schwerer, und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl bestraft.

B. Wird der Wilddiebstahl, nachdem der Thäter schon einmahl bestraft worden, zum zweiten, dritten und viertenmahle begangen: so trifft den Thäter die in den Gesetzen auf wiederholte Diebstähle geordnete härtere Strafe; jedoch soll auf die vor Emanation der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung erfolgte Bestrafungen, bey der richterlichen Beurtheilung derjenigen Fälle, welche sich nach derselben Publication ereignen, *nicht Rücksicht genommen werden.*

§. 42.

Begeht dagegen ein Jagdberechtigter die Contravention aus Jagdliebhaberey und Hitze bey der Verfolgung des Wildes auf einem fremden Revier, ohne zur Jagdfolge berechtigt zu seyn; oder beobachtet der zur Jagdfolge Berechtigte die im Titul III. §. 12. enthaltenen Vorschriften nicht: so ist derselbe mit dem zweifachen taxmäßigen Werthe des Wildprets als Strafe zu belegen; dabey muß jedoch der unbefugte Jäger durch Ablieferung des getödteten Wildprets gleich nach der That an den Jagdberechtigten, sich gegen den Verdacht, einen Wilddiebstahl begehen zu wollen, sicher stellen.

§. 43.

Wer einen Wilddieb ertappt, zur gefänglichen Haft abliefert und ihn der That überweiset, soll, in Betreff der Königlichen Jagden, eine Belohnung von Dreißig Thaler erhalten, und dem Denuncianten, allenfalls mit Verschweigung seines Nahmens, solche aus der Provinzial-Forst-Casse ausgezahlet werden.

§. 44.

Wer tragende Thiere oder Thiere mit Kälbern auf fremden Jagd-Revieren schießt oder fängt, wird doppelt so hart bestraft, als in den vorhergehenden §§. 40. u. 41. festgesetzt ist.

§. 45.

Wer in der Schonzeit Wildpret tödtet oder einfängt, die im Anfange des §. 6. Tit. III. bemerkten Fälle ausgenommen, verfällt in eine fiscalische Strafe, und zwar:

für ein Stück Hochwild . . . . . . von Dreißig Thal.
für einen Rehbock, wildes Schwein und Fröschling von Funfzehen Thl.
für einen Haasen oder Stück Federwildpret . von Fünf Thal.
wovon der Denunciant die Hälfte erhält. Ist der Contravenient nicht Jagdberechtigter: so hat derselbe die Strafe der Jagd-Defraudation noch außerdem verwürkt.

§. 46.

Niemahls dürfen geschossen oder gefangen werden:

a) Rehrücken, bey Vierzig Thaler
b) Auerhennen und Birkhennen, bey Zehen Thaler
c) tragende Hirsche oder Hirsche mit Kälbern bey Zwanzig Thaler fiscalischer Strafe für jedes Stück.

§. 47.

Wer auf eigenem Jagd-Revier Junge oder Eyer von dem zu schonenden Wilde während der Setz- und Brüte-Zeit ausnimmt, wird eben so, als derjenige, welcher ausgewachsenes Wildpret von derselben Art zur Schonzeit einfängt oder tödtet, und für jedes ausgenommene Ey mit Zwölf guten Groschen oder 45 gr. preuß. Geldbuße, bestraft.

§. 48.

Wer Kibitzeyer entweder nach dem ersten May, oder ohne Erlaubniß des Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit Zwey Thaler Geldbuße oder mit viertägiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 49.

Wer unberechtigt Dohnen steckt oder einen Vogelheerd errichtet, so wie derjenige, welcher, wenn er gleich zur Jagd berechtigt, zum Einfangen des Federwildprets, außer den Dohnen, sich der Garnsäcke, Schleifen und Schlingen bedient, soll mit Zwey Thaler Geldbuße oder viertägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 50.

Wer vom ersten März bis zum ersten September mit Jagd- oder Windhunden jagt, oder um der Jagd willen über besäete Felder geht, reitet oder fährt, oder in diesem Zeitraum Klapper- und Treib-Jagen hält, soll, außer dem Schadens-Ersatze, Zwanzig Thaler fiscalische Geldstrafe erlegen, wegen der verboth-

widrig ausgeübten Jagd durch Tödten oder Einfangen des Wildprets aber, nach den obigen Bestimmungen bestraft werden.

§. 51.

Wer in den Kiehnheiden oder in deren Nähe, während des ersten März bis zum ersten November, Raubthiere oder Wildpret mit Propfen von Werk, Hede oder Papier, dem Verbothe Tit. I. §. 18. entgegen schießt, und dessen überführt werden wird, soll mit Zehen Thaler Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt, auch wenn durch den Propfen würklich ein Heidefeuer entsteht, als ein fahrläßiger Brandstifter, nach den bestehenden Vorschriften, bestraft werden.

§. 52.

Wer mit Schießgewehr auf eines andern Jagd-District, außer dem öffentlichen Wege, betroffen wird, soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit, außer im höchsten Nothfalle zu seiner Vertheidigung, einen Schuß gethan hat, ist, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden, in Zehen Thaler Geldbuße oder vierzehentägige Gefängnißstrafe verfallen.

§. 53.

Derjenige, welcher Selbstgeschoß gelegt hat, soll, wenn auch kein Schaden dadurch geschehen ist, eine Geldbuße von Vierzig Thaler bezahlen, oder mit sechswöchentlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 54.

Der Eigenthümer desjenigen Hundes, welcher, der im Tit. III. §. 10. enthaltenen Vorschrift zuwider, betroffen und todt geschossen wird, soll dafür Einen Thaler Schießgeld zu erlegen gehalten seyn.

§. 55.

Derjenige, welcher Wild angeschossen hat, zur Jagdfolge aber nicht berechtigt ist, jedoch unterläßt, dem Jagdberechtigten des angrenzenden Reviers, wohin das Wild auf der Flucht sich gewendet hat, oder dessen Waldaufseher von dem Anschusse binnen vier und zwanzig Stunden Nachricht zu geben, soll dafür mit Einem bis Fünf Thaler Geldbuße bestraft werden.

§. 56.

Wer obige Jagd-Contraventions-Strafen verwürket hat, und solche nicht völlig bezahlen kann, soll zwar an deren Statt mit verhältnißmäßiger öffentli-

chen Straf-Arbeit, Gefängniß oder sonstigen körperlichen Züchtigung bestraft werden, und eine Geldbuße von Fünf Thaler wird einer achttägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet; jedoch soll der zu ersetzende Werth des Wildes und die Denunciantenquote nicht in andre Arbeiten oder körperliche Strafen verwandelt, sondern jedesmahl von dem Schuldigen in Gelde beygetrieben werden.

§. 57.

Wer Raubthiere auf einem fremden Jagd-Revier außerhalb dem öffentlichen Wege tödtet, geht des dabey gebrauchten Schießgewehrs und Hundes verlustig.

§. 58.

Die den Jagd-Contravenienten abgenommenen Gewehre und sonstige Jagd-Geräthschaften, sind als Pfandstücke dem eigenthümlichen oder sonstigen rechtmäßigen Besitzer der Jagd zuständig.

§. 59.

Derjenige, welcher, außer der Wolfsjagd, einen Bären, Wolf oder Luchs tödtet, soll dafür an Belohnung erhalten:

a) für *einen getödteten alten* Wolf oder eine ausgewachsene Wölfin, Sechs Thl.

b) für einen jungen, noch nicht auf den Raub ausgehenden, oder auch für einen Nest-Wolf Drey Thaler.

c) für jeden ungebohrnen, bey einer erlegten tragenden Wölfin gefundenen, und zum Werfen reif gewesenen Wolf, Sechszehen gute Groschen, oder 60 gr. preuß.

d) für einen alten Bären, oder eine Bärin, Luchs oder Luchsin, Sechs Thaler.

e) für einen jungen Bären oder Luchs, Drey Thaler.

Diese Prämien werden aus den von den Kammern administrirten öffentlichen Cassen bezahlet. Die Bälge der auf solche Art getödteten Wölfe oder andrer Raubthiere behält der Tödter.

§. 60.

Wer Leute zu den Wolfsjagden herzugeben verbunden ist, und solche nicht gestellet, soll Zehen Thaler Geldbuße erlegen, und wer, des Aufgeboths ohngeachtet, bey der Wolfsjagd nicht erscheinet, oder sich dabey ungehorsam oder widerspänstig bezeigt, soll mit Zwey Thaler Geldbuße oder Achtundvierzigstündigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden.

§. 61.

Wer sich eher entfernt, bevor die Wolfsjagd völlig beendigt und derselbe von dem dirigirenden Forstbedienten verlesen ist, soll mit einer Geldstrafe von Zwölf guten Groschen oder 45 gr. preuß. zur Orts-Armen-Casse belegt werden.

§. 62.

Für die bey den Wolfsjagden getödteten Wölfe werden die doppelten Sätze der vorhin §. 59. bestimmten Prämien aus den von den Kammern administrirten öffentlichen Cassen bezahlt, wovon die eine Hälfte derjenige Forstbediente, welcher die Jagd dirigirt hat, die andre Hälfte aber die dabey gebrauchten Unterförster und Wald-Aufseher erhalten. Die Wolfsbälge werden dem Tödter überlassen.

§. 63.

Die Scharfrichter und Abdecker, welche nicht nach der im Tit. III. §. 23. gegebenen Vorschrift die Luderstellen und Wolfsgärten mit Luder versehen, sollen jedesmahl in Fünf Thaler Strafe verfallen seyn.

§. 64.

Von allen vorbestimmten Geldbußen soll der Denunciant, wo nicht ein höherer Antheil festgesetzt worden, den vierten Theil erhalten.

§. 65.

Pfandkehrungen und thätliche Widersetzlichkeiten bey Forst- und Jagd-Contraventionen, wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen Königliche, Städtische oder andre Forstbedienten, und die zur Mitaufsicht über das Revier vereideten Burschen oder Feldjäger, bey ihren Amtsverrichtungen, sollen, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit körperlicher Züchtigung, oder Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehen Tagen bis zu einem Jahre belegt werden.

§. 66.

Ist die thätliche Behandlung der Forstbedienten und Wald-Aufseher aber sogar in der Absicht erfolgt, um sich den Besitz des gestohlnen Holzes oder Wildes oder anderer Waldproducte mit Gewalt zuzueignen, oder zu behalten: so wird eine gewaltsame Handlung dieser Art als ein Raub, nach der Strenge der Criminal-Gesetze, beahndet.

§. 67.

Haben mehrere an Ausführung eines Holz- oder Wild-Diebstahls gemeinschaftlich Theil genommen: so wird jeder Theilnehmer nach Vorschrift der gemeinen Rechte bestraft; haben sich aber mehrere zusammen gerottet, um mit Gewalt Holz oder Wildpret zu stehlen, oder andern Schaden in den Waldungen anzurichten, und die Forstbedienten und Wald-Aufseher zu überwältigen: so sollen diese Verbrecher, nach aller Strenge der Criminal-Gesetze, als Frevler, die sich zu einem gemeinschaftlichen Raube verbunden haben, beahndet werden.

§. 68.

Wenn durch das zu erwartende neue Criminal-Gesetz-Buch die Vorschriften des vorstehenden Tituls hie und da abgeändert werden sollten: so werden diese Abänderungen der Forst-Ordnung als declaratorische Bestimmungen beygefügt werden.

Tit. V. Von dem Gerichtsstande der Forst-Policey-Vergehungen und der Forst- Holzungs- Hüthungs- und Jagd-Contraventionen.

§. 1.

Die Festsetzung, Einziehung und Vollstreckung der Strafen für die Vergehungen in nachbenannten Fällen gehöret:

a) vor die Policey-Gerichtsbarkeit des Orts, wo das Vergehen begangen ist, Tit. IV. §. 4. 8. 16. 19. 24. 25. 48. 49. 57. und 28. a. in Absicht des schuldigen Officianten aber vor die Behörde, welcher derselbe seines Dienstes wegen untergeordnet ist.

b) vor die Policey-Gerichtsbarkeit des Orts, wo der Schuldige wohnt, Tit. IV. §. 14. 60. und 61.

c) vor die Criminal-Gerichte, Tit. IV. §. 9. 10. 11. 13. 18. 28. b. 41. B. 66. 67.

d) lediglich vor die Cameral-Justiz-Behörde der im Tit. IV. §. 7. bestimmte Fall, ohne Unterschied, als eine allgemeine Landes-Policey-Sache.

e) lediglich vor die Landes-Justiz-Collegien, die geordneten fiscalischen Strafen, im Tit. I. §. 8. u. 9. im Tit. IV. §. 45. 46. 47. und 50.

§. 2.

Alle übrige Fälle, als:
Tit. III. §. 4. Tit. IV. §. 1. 2. 3. 5. 6. 17. 20. 21. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. a. 42. 44. 51. 52. 53. 54. 55. 63. und 65.
gehören zwar, und besonders in Absicht der Privat-Forsten, vor die gewöhnlichen Civil-Gerichte des Orts, wo die Vergehungen begangen, oder die Pfändungen geschehen sind; sind letztere jedoch in Königlichen Forsten, oder in den unter der Curatel der Cameral-Behörden stehenden Waldungen verübt worden: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß zum Cameral-Justiz-Ressort und die zweite Instanz wird bey der Cameral-Justiz-Behörde, falls aber dieselbe nach der Verfassung und bey wichtigen Objecten bereits in erster Instanz erkannt hat, die zweite so wie die dritte Instanz bey den höhern in Cameral-Justiz-Sachen erkennenden Behörden; außerdem aber dergleichen die Privat-Forsten betreffende Processe in der zweiten und dritten Instanz bey den Ober-Gerichten, abgeurtelt.

§. 3.

Wenn Befugnisse der Privatorum mit dem Königlichen Fiscus oder

denjenigen Corporationen, welche unter die Curatel der Cameral-Behörden in Ansehung ihrer Forsten stehen, in Absicht der Grenzen, der Holzungs- Hüthungs- und Jagd-Gerechtigkeiten, dabey mit in Streit kommen, desgleichen die Tit. I. §. 11. gedachte Entschädigung der Besitzer für die auszutauschenden im Walde belegenen Grundstücke, Aecker und Wiesen verhandelt wird: so steht die Cognition den ordentlichen Gerichten zu.

§. 4.

Wenn in Reihe und Glied stehende beurlaubte Soldaten geringe Forst-Verbrechen, worauf nur eine Geldbuße bis zu Zwey Thaler oder Arbeit in der Forst gesetzt ist, begehen: so soll diese Geldbuße oder Straf-Arbeit zwar von den Civil-Gerichten gegen den Soldaten erkannt werden; verweigert derselbe aber die Bezahlung der Strafe oder *die Arbeit in der Forst*: so muß in solchem Fall, auf geschehene Requisition der Gerichtsobrigkeit unter Mittheilung des Erkenntnisses, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn nach Soldaten-Gebrauch bestrafen lassen. Bey erheblicheren Forst- und Jagd-Verbrechen der Militair-Personen soll die nächste Garnison, auf vorgängige Requisition der Gerichts-Obrigkeit, den Straffälligen abholen, auf ihn zu dem Regimente, worunter er gehöret, abliefern lassen, daselbst ihm vor den Regiments-Gerichten der Proceß gemacht, und der Beschuldigte nach Beschaffenheit der Umstände mit militairischen Strafen des Gassenlaufens, oder Festungs-Arbeit nach Vorschrift der Krieges-Artikel belegt, auch dem Bestraften bey der Wichtigkeit oder öftern Wiederholung seiner Vergehungen, kein Urlaub weiter ertheilet werden.

§. 5.

In allen Forst- Holzungs- Hüthungs- *und* Jagd-Contraventionen, wenn die Bestrafung dafür nicht auf Festungs- oder Geld-Strafe über Funfzig Thaler geht, soll blos summarisch verfahren werden.

§. 6.

Bey allen Forst- und Jagd-Verbrechen oder Vergehungen macht die pflichtmäßige Anzeige nur eines vereideten Forstbedienten, Waldaufsehers, oder auf das Revier verpflichteten Jägerburschen in so weit einen hinreichenden Beweis gegen den Angeschuldigten, als die auf das Vergehen geordnete Strafe nicht Fünf Thaler übersteigt; bey erheblicheren Verbrechen oder Vergehungen ist hingegen die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Beweises gegen den Angeschuldigten, nach den sonstigen gesetzlichen Grundsätzen und Vorschriften in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zu beurtheilen.

§. 7.

Den Gerichts-Obrigkeiten wird aufgegeben, bey Holz-Defraudationen

und andern geringen Contraventionen die Untersuchungen äußerst zu beschleunigen, und spätestens innerhalb vier Wochen nach der erfolgten Anzeige, die Erkenntnisse zu publiciren, damit die promte Bestrafung desto schärfern Eindruck machen, und einen jeden vom Begehen und Wiederholen der Contraventionen abschrecken möge.

Diese Unsere Forst- und Jagd-Ordnung soll zum Druck befördert, und als ein Landes-Policey- und Provinzial-Gesetz für Unsere Provinz Westpreußen und den Netz-District, von den Landes-Collegien Unsrer gedachten Provinzen publicirt werden. Wir befehlen zugleich Unserm Militair, Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, Unserm Justitz-Departement, den Regierungen und Justitz-Collegien, der Krieges- und Domainen-Kammer und Kammer-Deputation, den Oberforstmeistern, den fiscalischen Bedienten, den Landgerichten und andern Untergerichten, sämtlichen Beamten, Magisträten, Wald-Eigenthümern, Holz- Hüthungs- und Jagd-Berechtigten auch übrigen Forstbedienten und Wald-Aufsehern, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, hiedurch allergnädigst, sich nach der vorstehenden Forst- und Jagd-Ordnung genau zu achten, und den ihnen darinn auferlegten Pflichten überall nachzukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegel. So gegeben und geschehen zu Berlin den 8ten October 1805.

Friedrich Wilhelm.



Goldbeck. Schrötter.

Anhang

zum Titel I. §. 8. und 9.

der

Forst- und Jagd-Ordnung

für

Westpreußen und den Netz-District.

Da auch Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mittelst höchster Cabinets-Ordre vom 8ten October d. J., zu bestimmen geruhet haben, daß, um allen Holz-Devastationen vorzubeugen, die Provinzial-Policey-Behörde von allen bedeutenden Rahdungen der Waldflächen im voraus Wissenschaft erhalten soll: so wird hiermit annoch folgendes verordnet:

1) Wenn von der ganzen Waldfläche eines Guths oder Grundstücks mehr, als der vierte Theil derselben, gerahdet, und nicht wiederum zum Holzanbau benutzt werden soll: so muß deshalb in jedem Fall, es möge nun in der Gegend Mangel oder Ueberfluß an Holz vorhanden seyn, der Consens der Provinzial-Policey-Behörde von dem Wald-Eigenthümer nachgesucht werden.

2) Bey der Bestimmung des Umfanges der Waldfläche wird die Ausdehnung derselben zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Forst- und Jagd-Ordnung zum Grunde gelegt. Wenn daher die Rahdungen nicht auf einmahl, sondern successive in mehreren Jahren, von mehrern Besitzern vorgenommen werden: so tritt die Nothwendigkeit, den vorerwähnten Consens nachzusuchen, dann ein, sobald die weitere Rahdung mehr, als den vierten Theil der Totalität der Waldfläche, wie sie sich gegenwärtig befindet, überschreitet.

3) Wald-Eigenthümer, welche ohne Consens der Provinzial-Policey-Behörde mehr als den vierten Theil des Waldes rahden lassen,

verfallen schon deshalb in eine Geldbuße von Zwanzig bis Drey-hundert Thalern, und sollte diese unbefugte Nahdung als eine Holz-Devastation befunden werden: so haben sie noch überdies die im Titul I. §. 9. dieser Forst- und Jagd-Ordnung bestimmte Strafe verwürkt.

Signatum Berlin, den 15ten December 1805.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Goldbeck. Schrötter.



